

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4405	Ausländer- und Asylrecht	IM	7.	15/4297	Ausländer- und Asylrecht	IM
2.	15/3945	Beamtenrecht	IM	8.	15/4339	Gnadensachen	JM
3.	15/3642	Schulwesen	KM	9.	15/4333	Gnadensachen	JM
4.	15/3813	Schulwesen	KM	10.	15/3552	Straßenwesen	MVI
5.	15/4093	Schulwesen	KM				
6.	15/1350	Ausländer- und Asylrecht	IM				

1. Petition 15/4405 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um eine serbische Staatsangehörige, die der ethnischen Minderheit der Roma angehört, sowie deren sechs in den Jahren 2004, 2007, 2009, 2010, 2011 und 2013 geborenen Kinder.

Die Petenten reisten im Juli 2013 in das Bundesgebiet ein und stellten im August 2013 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurde dieser im Oktober 2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise aufgefordert. Der hiergegen gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2013 abgelehnt. Die ebenfalls gegen den Bescheid des Bundesamts gerichtete Klage wurde im Januar 2014 abgelehnt. Die Rechtskraft des Urteils trat im März 2014 ein. Die Abschiebungsandrohung ist seit Oktober 2013 vollziehbar.

Seitens des damaligen Bevollmächtigten wurde ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis hinsichtlich des jüngsten Kindes, vorgetragen. Das im Oktober 2013 geborene Kind wurde direkt nach der Entbindung mit einem Anus praeter (künstlicher Darmausgang) versorgt. Das Kind war zu diesem Zeitpunkt nicht reisefähig. Eine Rückverlegung des Anus praeter erfolgte im Januar 2014.

Der im Dezember 2013 gestellte Asylantrag des jüngsten Kindes gilt gemäß § 14 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz als gestellt. Mit Bescheid des Bundesamtes wurde dieser im Juni 2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Androhung der Abschiebung nach Serbien und die Aufforderung zur Ausreise auch auf das jüngste Kind erstreckt. Die Abschiebungsandrohung ist seit Juni 2014 vollziehbar.

Laut einer ärztlichen Bescheinigung leidet das im Jahr 2007 geborene Kind an einem unklaren Retardierungssyndrom, einem Verdacht auf eventuelle geistige Behinderung und an Kleinwuchs. Der Ehefrau wurde durch das Universitätsklinikum eine chronische HBV-Infektion bescheinigt. Eine Indikation zur Behandlung bestehe jedoch nicht.

Mitte Juni 2014 wurde das Gesundheitsamt des Landratsamts mit der amtsärztlichen Begutachtung der in den Jahren 2007 und 2013 geborenen Kinder hinsichtlich der Reisefähigkeit beauftragt. Diese wurde im Juli 2014 bestätigt. Ferner wurde durch den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin für die in den Jahren 2007, 2009, 2010, 2011 und 2013 geborenen Kinder am 8. September 2014 ein guter Allgemeinzustand attestiert.

Die am 2. September 2014 vorgesehene und mit Schreiben vom 18. August 2014 angekündigte Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden und musste storniert werden. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgte am 21. August 2014 an den Bevollmächtigten.

Ein am 29. August 2014 gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Aussetzung der Abschie-

bung nach § 123 VwGO wurde am selben Tag der Antragstellung vom Verwaltungsgericht abgelehnt.

Am 1. September 2014 stellten die Petenten beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag. Die geplante Abschiebung wurde daraufhin storniert. Das Bundesamt teilte mit Schreiben vom 3. September 2014 mit, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen.

Die Petenten beziehen seit Beginn ihres Aufenthalts öffentliche Leistungen.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte oder internationalen Schutz gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, deren Voraussetzungen von den Petenten erfüllt wären. Dieerteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sie sich erst seit Juli 2013 in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesell-

schaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Eine Verwurzelung liegt nicht vor.

Auch von einer Entwurzelung im Heimatland ist hier schon allein aufgrund des knapp einjährigen Aufenthalts der Petenten im Bundesgebiet nicht auszugehen. Die familiäre Lebensgemeinschaft der Petenten kann auch im Heimatland gelebt werden.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Unter all diesen Aspekten wurde die Petition zusammen mit einem Vertreter des Innenministeriums in der Sitzung des Petitionsausschusses am 8. Oktober 2014 besprochen.

Der Berichterstatter führte aus, rechtlich bestehe zwar keine Abhilfemöglichkeit. Aus humanitären Gründen und mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder sollten jedoch zumindest die Wohnsituation, die Gesundheitsvorsorge und die Betreuungssituation im Herkunftsland geklärt sein. Auch sei unklar, ob der Vater noch bei der Familie lebe und diese unterstütze oder ob die Petentin alleinerziehend sei.

Der Vertreter des Innenministeriums führte aus, dass bereits bei der für Anfang September geplanten Abschiebung eine medizinische Begleitung – auch auf serbischer Seite – vorgesehen war. Im Heimatland hätten Mitarbeiter des serbischen Kommissariats für Flüchtlinge die Familie in Empfang genommen und ein Arzt hätte die Familie mit in ihren Heimatort begleitet. Weiter hätte von serbischer Seite eine Zusage bzgl. der Wohnraumversorgung vorgelegen. Auch die Gesundheitsvorsorge sei gesichert gewesen. Außerdem war im Bedarfsfall die Unterstützung durch das Jugendamt von serbischer Seite zugesagt. Das Innenministerium könne in diesem Fall zusätzlich ein besonderes Monitoring anbieten. Danach werde das serbische Innenministerium zwei Wochen nach der Ankunft berichten, wie die Wohnraumversorgung aussehe und wie es der Familie gehe.

Bezüglich des Vaters führte der Vertreter des Innenministeriums aus, dass dieser einer Auskunft des Sozialen Dienstes der Stadt Freiburg vom 25. September 2014 zufolge bei der Familie lebe und sich um die Kinder kümmere. Von einem Auszug des Vaters sei dem Sozialen Dienst nichts bekannt.

Nach weiterer Aussprache sah der Berichterstatter keinen Raum für eine weitere Rückstellung der Petition. Im Ergebnis könne der Petition nicht abgeholfen werden. Das Innenministerium solle aber im beschriebenen Umfang für eine geregelte Rückführung Sorge tragen und das Monitoring durchführen.

Eine Abgeordnete erklärte zu ihrem Abstimmungsverhalten, dass sie diesem Beschlussvorschlag so

nicht zustimmen könne. Sie hätte vielmehr eine Vertagung bis zur nächsten Ausschusssitzung für wünschenswert gehalten, um der Familie ausreichend Zeit für eine eingehende Rückkehrberatung zu geben.

Der Ausschuss stimmte bei 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen dem Antrag des Berichterstatters zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, für eine geregelte Rückführung der Familie Sorge zu tragen und im Rahmen eines Monitorings zwei Wochen nach der Ausreise vom serbischen Innenministerium eine Auskunft über die Wohnraumsituation, Gesundheitsversorgung und Jugendhilfe einzuholen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

2. Petition 15/3945 betr. Versetzungsgesuch

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin hatte sich im Juni 2013 per E-Mail bei der Koordinierungsstelle für länderübergreifende Versetzungen nach den Regularien für eine Versetzung von Bayern in den mittleren Polizeivollzugsdienst Baden-Württemberg erkundigt.

II. Sachverhalt

Im telefonischen Gespräch mit der Petentin wurde bekannt, dass die Petentin im Jahre 1999 in Bayern ihre Ausbildung im Rahmen eines Sonderprogramms absolvierte, welches eine verkürzte 20-monatige Ausbildungszeit verbunden mit einer anschließenden dauerhaften Verwendung im Ballungsraum München umfasst.

Die Petentin führt in ihrem Schreiben an den Petitionsausschuss an, dass die reguläre Polizeiausbildung in Bayern eine Dauer von 30 Monaten umfasse und die Ausbildung im Rahmen des Sonderprogramms auf eine Dauer von 20 Monaten verkürzt sei. Sie bezieht sich auf die theoretischen Inhalte des Sonderprogramms, welche identisch mit denen der regulären Ausbildung seien und gibt zu bedenken, dass lediglich die Praxisblöcke während der verkürzten Ausbildung inhaltlich nicht denen der regulären Ausbildung entsprechen würden. Die Petentin beruft sich überdies auf ihre 14-jährige Dienstzeit im Einzel- und Schichtdienst als Polizeivollzugsbeamtin, welche das Defizit einer um 10 Monate verkürzten Ausbildung ausgeglichen haben dürfe. Die Möglichkeit, die verkürzte Ausbildungszeit mit entsprechender Praxiserfahrung auszugleichen, sei ihr durch die in Betracht gezogene Aufnahme in die Neufassung der Polizei-Laufbahnverordnung des Landes Baden-Württemberg (LVOPol) in Aussicht gestellt worden.

Abschließend gibt die Petentin an, ihr sei ein Versetzungsfall bekannt, in welchem ein Polizeivollzugsbeamter des Freistaates Bayern mit verkürzter Ausbildung im Rahmen des Sonderprogramms in den Polizeivollzugsdienst Baden-Württemberg versetzt worden sei.

Der von der Petentin geschilderte Umstand, ein Versetzungsbewerber aus Bayern mit der verkürzten Ausbildung des Sonderprogramms sei zurückliegend nach Baden-Württemberg versetzt worden, kann nach Mitteilung des Innenministeriums nicht mehr abschließend nachvollzogen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Versetzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zwischen den Bundesländern erfolgen grundsätzlich im Wege einer Tauschversetzung, richten sich nach § 15 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und werden vom abgebenden Dienstherrn im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt.

Unabdingbare rechtliche Voraussetzung für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg sind die in der Polizei-Laufbahnverordnung des Landes Baden-Württemberg (LVOPol) in Verbindung mit dem Landesbeamten-gesetz (LBG) geregelten Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes.

Maßgeblich für die Anerkennung einer beim Bund oder in einem anderen Land erworbenen Laufbahnbe-fähigung für den Polizeivollzugsdienst ist § 10 LVOPol in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 LBG. Grundsätzlich ist demnach die in einem anderen Land anerkannte Laufbahnbe-fähigung als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Baden-Württemberg an-zuerkennen.

§ 23 Abs. 2 LBG sieht vor, dass die Ministerien bei wesentlichen Unterschieden in Ausbildungsinhalten, Ausbildungsdauer und bei Fehlen sonstiger Mindestanforderungen durch Rechtsverordnung eine zusätzliche Berufserfahrung als Ausgleichsmaßnahme festlegen können. Hiervon ist im Polizeibereich bislang kein Gebrauch gemacht worden. In der aktuellen Fas-sung der LVOPol ist eine solche Ausgleichsmaß-nahme nicht vorgesehen, weshalb die Anerkennung von Ausbildungen beim Bund oder anderen Ländern als Laufbahnbe-fähigung nur dann möglich ist, wenn diese mit der baden-württembergischen Ausbildung vergleichbar ist bzw. gleichwertig ist.

Die Ausbildungsdauer für den mittleren Polizeivoll-zugsdienst umfasst in Baden-Württemberg gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mitt-leren Polizeivollzugsdienst (APrOPol mD) zwei Jahre und sechs Monate und gliedert sich in

- Neun Monate bei der Hochschule
- Drei Monate Praktikum 1 im Polizeieinzeldienst
- Sechs Monate Aufbaukurs bei der Hochschule
- Sechs Monate Praktikum 2 im Polizeieinzeldienst

- Sechs Monate Abschlusskurs mit abschließender Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Hochschule

Die Ausbildungsdauer für das Sonderprogramm in Bayern (Ausbildung lebensälterer Bewerber/-innen in der zweiten Qualifikationsebene) umfasst zwanzig Mo-nate und gliedert sich in

- Sechs Monate erster Ausbildungsabschnitt (Ein-stellung und Grundlagenausbildung)
- Sechs Monate zweiter Ausbildungsabschnitt (Dienst-betrieb, Verkehr, Streife, Kriminalitätsbekämpfung)
- Vier Monate dritter Ausbildungsabschnitt (zwei Monate Praktikum/zwei Monate Ausbildung)
- Vier Monate vierter Ausbildungsabschnitt (Rollen-training)

Vergleichend betrachtet unterscheiden sich die bei-den Ausbildungen in Bayern und Baden-Württem-berg um die Ausbildungsdauer von 10 Monaten. Dier-ster Umstand ist als wesentlicher Unterschied in der Ausbildungsdauer zu betrachten, was zur Folge hat, dass aus rechtlichen Gesichtspunkten die Befähigung für die Einstellung in die Laufbahn des mittleren Po-lizeivollzugsdienstes Baden-Württemberg nicht er-worben wurde.

Die Entscheidung, ob Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung von Laufbahnbe-fähigungen im Polizei-bereich durch berufliche Praxiserfahrung in die Neu-fassung der LVOPol neu aufgenommen werden sol-len, ist noch nicht abschließend getroffen.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 8. Oktober 2014 beraten.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beantragte der Berichterstatter, die verkürzte Ausbildung im Rahmen des Sonderprogramms in Bayern solle nicht mehr als Ablehnungsgrund geltend gemacht und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden.

Der Petitionsausschuss stimmte dem Antrag einstim-mig zu.

Der Regierungsvertreter erhob hiergegen keinen Wi-derspruch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, die verkürzte Ausbil-dung im Rahmen des Sonderprogramms in Bayern nicht mehr als Ablehnungsgrund geltend zu machen und die übrigen Zulas-sungsvoraussetzungen zu prüfen.

Berichterstatter: Tschenk

3. Petition 15/3642 und

4. Petition 15/3813 betr. Entwurf Bildungsplan 2015

Die Petenten der Petition 15/3642 wenden sich gegen das Arbeitspapier „Bildungsplanreform 2015 – Verankerung der Leitprinzipien“ und die Ankündigung, das Thema „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ in den neuen Bildungsplänen zu verankern. Sie fordern eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Papiers und völlige Transparenz bei allen weiteren Schritten auf dem Weg zum neuen Bildungsplan. Weitere Forderungen umfassen das Ende der Überbetonung einzelner Gruppen und deren Interessen; den Erhalt des vertrauensvollen Verhältnisses von Schule und Elternhaus; eine wissenschaftlich orientierte Pädagogik in Schule, Unterricht und Lehrerbildung; die Orientierung an den Werten des Grundgesetzes; die Ursachenforschung für die Suizidgefährdung bei homosexuellen Jugendlichen sowie eine Gewaltprävention gegen alle Formen der Ausgrenzung.

Die Petenten der Petition 15/3813 unterstützen die Pläne des Kultusministeriums, das Thema „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ in den ab 2016 in Kraft tretenden Bildungsplänen zu verankern. Sie halten es für richtig, *„bei Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein zu schaffen, wonach Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und Intersexuelle (LBTTI) nichts ‚Abnormales‘ sind [...] und dass sie leben dürfen, was sie sind, ohne sich dessen schämen zu müssen oder von anderen beschimpft oder angegriffen zu werden [...]“*.

Im Jahr 2011 haben die beiden die Landesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag formuliert: *„Durch die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern werden wir Baden-Württemberg künftig ein neues, tolerantes Gesicht geben und als Landesregierung respektvoll und weltoffen handeln. [...] Aufklärung und Sensibilisierung sind entscheidend, um zu Verständnis und gegenseitiger Wertschätzung zu gelangen. Wir werden baden-württembergische Schulen dazu anhalten, dass in den Bildungsstandards sowie in der Lehrerbildung die Vermittlung unterschiedlicher sexueller Identitäten verankert wird.“*

Ziel der Bildungsplanreform ist die Förderung der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Dabei hat das Kultusministerium Schülerinnen und Schüler im Blick, aber auch Lehrerinnen und Lehrer, die eine solide Basis für ihre pädagogische Arbeit an den Schulen in Baden-Württemberg brauchen. Grundlage hierfür sind fachlich fundierte, kompetenzorientierte Bildungspläne.

Ziel der Verankerung des Themas „Akzeptanz sexuelle Vielfalt“ in den Bildungsplänen 2015/2016 ist es, Schülerinnen und Schülern noch deutlicher als bisher Wertschätzung, Toleranz und Weltoffenheit zu vermitteln, die eine wichtige Basis für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft bilden. Dass sich der Bildungsplan am christlichen Menschenbild in Landesverfassung und Schulgesetz orientiert, ist selbstverständlich. Der großen Bedeutung der Institutionen Fa-

milie und Ehe wird durch die neuen Bildungspläne weiterhin Rechnung getragen.

Angesichts der weiteren Pluralisierung von Lebensstilen gewinnen Aspekte wie Heterogenität/Diversität, Empathie, Respekt und Toleranz an Stellenwert. Der Themenkomplex „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ soll dabei im Zusammenhang mit der Frage nach sexueller Orientierung und nach Entwicklung einer sexuellen Identität junger Menschen altersgemäß in verschiedenen Fächern aufgegriffen werden – ohne junge Menschen in ihrer eigenen Identitätsfindung zu beeinflussen.

Dies entspricht auch dem Schulgesetz für Baden-Württemberg, das einen klaren Auftrag für die Schulen formuliert: *„Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Geschlechterziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt“* (vgl. Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983, § 100 b Familien und Geschlechterziehung).

In den neuen Bildungsplänen ist die Verankerung von Leitprinzipien vorgesehen. Bei den Leitprinzipien handelt es sich um Themen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet werden, sondern übergreifend in verschiedenen Fächern behandelt werden sollen. Ein Arbeitspapier gibt den Bildungsplankommissionen Hinweise und Orientierung, wie sie die Themen der Leitprinzipien angemessen in den einzelnen Fächern verorten können.

In diesem Arbeitspapier sind auch Hinweise zur fächerübergreifenden Verankerung des Themas „Akzeptanz sexueller Vielfalt“ enthalten. Ziel sind altersgerechte, passende und fachdidaktisch begründete Kompetenzformulierungen. Nicht intendiert ist eine Übernahme der vorgeschlagenen Formulierungen in vollem Umfang und Wortlaut. Die im Positionspapier enthaltenen „möglichen Fächer“ und „möglichen Inhalte und Klassen“ sind von den Bildungsplankommissionen als Vorschläge und Anregungen zu begreifen.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen in Baden-Württemberg lässt sich nicht primär aus den Leitprinzipien ableiten. Der Orientierung an den Werten der christlich-abendländischen Kultur wird im Rahmen der Bildungsplanreform umfassend Rechnung getragen. Die Reform fußt auf den diesbezüglichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung Baden-Württembergs. Diese übergeordnete Orientierung und der damit einhergehende Bildungs- und Erziehungsauftrag wird deshalb in der dem Bildungsplan vorangestellten Einführung deutlich herausgestellt.

Die Information über die Pluralität von Lebensentwürfen wie auch sexueller Ausrichtungen soll die Kinder und Jugendlichen darin bestärken, sich selbst, aber auch ihr Gegenüber mit Wertschätzung zu betrachten und so zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu werden. Damit ist nicht die Absicht verbunden, Schülerinnen und Schüler zu bestimmten sexuel-

len Orientierungen hinzufügen. Die Verankerung der genannten Aspekte ist auch nicht als einseitige Berücksichtigung von Partikularinteressen zu verstehen. Sie ordnet sich vielmehr in den Kontext allgemeiner Erziehungsziele ein.

Das Kultusministerium bleibt mit Vertretern der Kirchen, Religionsgemeinschaften und gesellschaftlichen Organisationen weiterhin im Gespräch. Bei der Weiterentwicklung der Bildungspläne sind der Landesregierung eine breite Beteiligung und ein möglichst hoher Konsens wichtige Anliegen. Anregungen und Rückmeldungen der interessierten Öffentlichkeit werden unter Mitwirkung der zuständigen Schul- und Fachreferate des Kultusministeriums in einem sorgfältigen Auswertungs- und Abwägungsverfahren in den Reformprozess einbezogen und den Bildungsplankommissionen mit Hinweisen zur Verfügung gestellt.

Zudem erfolgt die Beteiligung durch verschiedene weitere Elemente: Ein Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik begleitet die Bildungsplanreform konstruktiv-kritisch und bringt wertvolle Leitimpulse ein. Auch aus einem Expertenhearing, das in ein mehrstufiges Beratungsverfahren aufgegliedert ist, liegen dem Kultusministerium erste Rückmeldungen vor, die bei der weiteren Arbeit berücksichtigt werden. Zu nennen ist außerdem das übliche Anhörungsverfahren, bei dem die Beteiligten wichtige Impulse und Rückmeldungen zu allen Bereichen des Reformprojekts geben können.

Das Thema „Gewaltprävention“ ist in den neuen Bildungsplänen im Leitprinzip „Prävention und Gesundheitsförderung“ eingebettet. Prävention und Gesundheitsförderung haben sich aus der Tradition der Gewalt- und Suchtprävention heraus entwickelt und zielen heute auf die Förderung von Lebenskompetenzen und persönlichen Schutzfaktoren ab (Life-Skills-Education-Konzept der WHO). Im Rahmen der Prävention wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung von Lebenskompetenzen und Resilienzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen unterstützt werden kann. Sie ermöglichen den Kindern, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. Unter Berücksichtigung der Lebenskompetenzen und Resilienzfaktoren wurden übergeordnete Aspekte für das Leitprinzip „Prävention und Gesundheitsförderung“ benannt: Eigene Werte, Selbstregulation und Stressbewältigung, Selbstwirksamkeit, Empathie, Interpersonale Beziehungsfertigkeiten.

Die altersgerechte Entwicklung dieser Aspekte bildet eine wichtige Grundlage der Gewaltprävention, da so direkt oder indirekt auf die Ursachen der Entstehung von Gewalt Einfluss genommen wird. Verschiedene im Unterricht einsetzbare Lebenskompetenzprogramme sowie Projekte können Schülerinnen und Schülern helfen, die angestrebten Kompetenzen zu entwickeln. Über das Kerncurriculum hinaus stellt das landesweite Präventionskonzept „stark.stärker.WIR.“ die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Prävention an Schulen in Baden-Württemberg in einen größeren Zusammenhang. Auf der Grundlage der Präventions-

und Gesundheitsforschung schafft es Rahmenbedingungen und Strukturen und stellt Hilfen für eine gelingende Präventionsarbeit an Schulen im Land zur Verfügung.

Das Kultusministerium hat inzwischen entschieden, die zeitliche Planung des Weiterentwicklungsprozesses der Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen aktuellen Erfordernissen anzupassen. So ergibt sich die Möglichkeit einer weitergehenden Erprobung der neuen Bildungspläne und einer Aufnahme weiterer Hinweise, die zu deren Optimierung beitragen.

Im Rahmen der Modifikation wurden die „Leitprinzipien“ neu gefasst und zu „Leitperspektiven“ weiterentwickelt. Neu hinzu kommt ist die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ im Sinne der Befähigung zu Toleranz und Akzeptanz von sowie zum diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt in personaler, religiöser, geschlechtlicher, kultureller, ethnischer und sozialer Hinsicht. Das Thema „sexuelle Vielfalt“ wird dabei in einen größeren Kontext von Vielfalt und Toleranz gestellt. Der konstruktive Umgang mit Vielfalt stellt eine wichtige Kompetenz für die Menschen in einer zunehmend von Komplexität und Differenziertheit geprägten modernen Gesellschaft dar. Kernanliegen der Leitperspektive ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie.

Bei den Leitperspektiven handelt es sich um Themen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet werden, sondern übergreifend behandelt werden sollen. Das Themenfeld „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ soll demnach altersgerecht und fachdidaktisch begründet in verschiedenen Fächern aufgegriffen werden.

Das Arbeitspapier zu den Leitperspektiven bildet die Grundlage für deren Einarbeitung durch die Bildungsplankommissionen und wurde den Änderungen gemäß angepasst.

Die Petitionen wurden in der Sitzung des Petitionsausschusses am 8. Oktober 2014 behandelt.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein. Er verwies darauf, dass sich der Sachstand gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung der Petitionen geändert habe. Da das Kultusministerium dabei sei die Dinge zu überarbeiten, schlage er für seine Fraktion vor, die Petitionen der Regierung als Material zu überweisen. Zuvor interessiere ihn allerdings noch der Zeitplan für das Inkrafttreten der neuen Bildungspläne. Ferner interessiere ihn, in welcher Form der Landtag an dem weiteren Prozess beteiligt werde.

Der Vertreter des Kultusministeriums führte aus, es sei vorgesehen, den Bildungsplan für die Grundschule, den gemeinsamen Bildungsplan Sekundarstufe I und den Bildungsplan für das Gymnasium zum Schuljahr 2016/2017 einzuführen und zwar nach dem hochwachsenden Prinzip (d. h. Einführung zunächst an den Grundschulen Klassen 1 und 2 sowie an den weiter-

führenden Schulen Klassen 5 und 6 und in den darauf folgenden Jahren jeweils ein weiteres Schuljahr nach oben). Es sei vorgesehen, dass im Herbst 2015 die entsprechenden Anhörungsfassungen vorliegen und in ein normales Anhörungsverfahren gegeben werden. Die Anhörungsfassungen würden auch online gestellt werden. Derzeit würden bereits Erprobungen in vielen Fächern durchgeführt. Er merkte weiter an, dass die Arbeitsfassungen der Bildungspläne, die man bereits in die Erprobung gegeben habe, unter *www.bildungsplaene-bw.de* im Internet abgerufen werden könnten.

Ein Abgeordneter führte an, dass eine Materialüberweisung zwar denkbar sei. Er erachte dies allerdings nicht für sinnvoll. Angesichts der Diskussionen seien die Pläne ja bereits fortentwickelt und angepasst worden. Mit einer Materialüberweisung würde man aus seiner Sicht den Eindruck erwecken, zum gegenwärtigen Stand über das bereits Erreichte hinaus noch zusätzlich grundsätzliche Änderungen erreichen zu können. Er schlage deshalb vor, der Petition 15/3642 nicht abzuhelpen und die Petition 15/3813 für erledigt zu erklären.

Ein weiterer Abgeordneter sprach sich gegen eine Materialüberweisung aus. Das Ministerium habe sich ja bereits mit dem Inhalt der Petitionen auseinandergesetzt. Bei dem Papier, das Petitionsgegenstand war, habe es sich um einen Vorentwurf gehandelt. Das Arbeitspapier sei mittlerweile aufgrund der gelaufenen Diskussionen geändert worden. Mithin sei der Petitionszweck entfallen und schon von daher aus seiner Sicht eine Materialüberweisung nicht angezeigt.

Ein anderer Abgeordneter verwies auf die Ausführungen des Vertreters des Kultusministeriums, wonach im Herbst 2015 eine Anhörungsfassung vorliegen werde. Daraus folge, dass man sich noch in einem Prozess befinde und das Verfahren keineswegs abgeschlossen sei. Angesichts der vielen Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Sache geäußert hätten, halte er es für den besseren Weg, die Petitionen der Regierung zu übergeben, damit diese sich nochmals mit allem auseinandersetze und den einen oder anderen Punkt, den sie für richtig erachte, in ihre Anhörungsfassung aufnehme, zu der sich dann die Betroffenen nochmals äußern könnten.

Den Antrag des Berichterstatters, die Petitionen der Regierung als Material zu überweisen, lehnte der Ausschuss bei der folgenden Abstimmung sodann bei 10 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen ab.

Dem Antrag des zuvor zu Wort gekommenen Abgeordneten, der Petition 15/3642 nicht abzuhelpen und die Petition 15/3813 für erledigt zu erklären, stimmte der Ausschuss mehrheitlich zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition 15/3642 kann nicht abgeholfen werden. Die Petition 15/3813 wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 15/4093 betr. Lobbyarbeit von Organisationen und Institutionen

Die Petition unterstellt dem Kultusministerium der Einflussnahme verschiedener Lobbygruppen, im Besonderen der GEW, zu unterliegen.

Der Petent bezieht sich hierbei auf die Integration des Aspekts der „sexuellen Vielfalt“ in die Bildungspläne. Die GEW sei für eine frühzeitige sexuelle Aufklärung eingetreten und habe Unterrichtsmaterialien zu deren Umsetzung in den neuen Bildungsplänen vorlegen können. Der Petent stellt die Behauptung auf, dass eines dieser Unterrichtsmaterialien, ein Fragebogen, zum Ziel habe, „Schülerinnen und Schüler in ihrer sexuellen Orientierung [zu] beeinflussen“. Das Kultusministerium habe sich nicht deutlich von der Einflussnahme derartiger Ideen distanziert.

Des Weiteren sei versäumt worden, wissenschaftliche Ratschläge von Pädagogen, Sexualforschern und anderen Interessenvertretungen im Sinne einer Abwägung zwischen verschiedenen Eingaben zu berücksichtigen. Das Ministerium sei in seiner Arbeit jedoch von „größtmöglicher Sorgfalt, Transparenz und Unabhängigkeit“ zu leiten.

Der Petent fordert, die behauptete Einflussnahme kritisch zu hinterfragen, aufzuklären und offenzulegen und darüber hinaus die im aktuellen Fall angenommene Einflussnahme von Lobbygruppen zu überprüfen um ggf. eine Neubewertung getroffener Entscheidungen herbeizuführen.

Ferner wird gefordert, für alle Ministerien der Landesregierung einen Kodex für mehr Transparenz und Unabhängigkeit aufzustellen.

Die Information über die Pluralität von Lebensentwürfen wie auch sexueller Ausrichtungen und geschlechtlicher Identitäten soll die Kinder und Jugendlichen darin bestärken, sich selbst, aber auch ihr Gegenüber mit Wertschätzung zu betrachten und so zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu werden. Damit ist selbstverständlich nicht die Absicht verbunden, Schülerinnen und Schüler zu bestimmten sexuellen Orientierungen hinzuführen. Die Verankerung der genannten Aspekte ist auch nicht als einseitige Berücksichtigung von Partikularinteressen zu verstehen. Sie ordnet sich vielmehr in den Kontext allgemeiner Erziehungsziele ein.

Die ursprünglichen „Leitprinzipien“, auf die sich die Darstellung des Petenten bezieht, sind inzwischen überarbeitet und zu „Leitperspektiven“ weiterentwickelt worden, wobei zwischen allgemeinen und themenspezifischen Leitperspektiven unterschieden wird, die übergreifend in verschiedenen Fächern behandelt werden sollen.

Allgemeine Leitperspektiven:

- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt
- Prävention und Gesundheitsförderung

Themenspezifische Leitperspektiven:

- Berufliche Orientierung
- Medienbildung
- Verbraucherbildung

Neu hinzu gekommen ist im Rahmen des Überarbeitungsprozesses die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“, in welcher neben der sexuellen Vielfalt die Themen Toleranz und diskriminierungsfreier Umgang mit Vielfalt in personaler, religiöser, kultureller, ethnischer und sozialer Hinsicht in einem größeren Kontext behandelt werden.

Bei der Weiterentwicklung der Bildungspläne ist der Landesregierung die Beteiligung ein wichtiges Anliegen. Das Projekt der Bildungsplanreform 2016 wird von einer größtmöglichen Transparenz begleitet.

Ein Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik begleitet die Bildungsplanreform konstruktiv-kritisch und kann Leitimpulse einbringen. Um einen größtmöglichen Ausgleich zwischen den verschiedenen Anforderungen an die sich derzeit in der Entwicklung befindlichen Bildungspläne zu gewährleisten, wirken im Beirat beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter aller Beratungsgremien des Kultusministeriums (Landeselternbeirat, Landes Schülerbeirat, Landesschulbeirat), der Lehrerverbände, ein Vertreter des DGB, die bildungspolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen, Kirchenvertreter, Experten aus Bildung und Wissenschaft, Vertreter aus Kunst, Kultur und Sport, Vertreter der Kommunalen Landesverbände, Vertreter der Arbeitgeberverbände sowie der Landesdatenschutzbeauftragte mit.

Des Weiteren bildet die systematische und fortlaufende Abstimmung der Arbeitsfortschritte der Bildungsplankommissionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft ebenfalls ein wichtiges Beteiligungselement. Die Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen haben entsprechende Fachexpertinnen und Fachexperten benannt, ebenso die Kunst- und Musikhochschulen.

Darüber hinaus werden Anregungen und Rückmeldungen der interessierten Öffentlichkeit unter Mitwirkung der zuständigen Schul- und Fachreferate des Kultusministeriums in einem sorgfältigen Auswertungs- und Abwägungsverfahren in den Reformprozess einbezogen und den Bildungsplankommissionen mit Hinweisen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgen immer wieder Gespräche mit verschiedensten Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Um die Kommunikation für die Öffentlichkeit zu vereinfachen, wurde auf dem Kultusportal ein Funktionspostfach zur Bildungsplanreform 2016 bereitgestellt, an das Fragen und Rückmeldungen zur Bildungsplanreform gerichtet werden können.

Die sich in der Erprobung befindenden Arbeitsfassungen der Bildungspläne sind unter www.bildungsplaene-bw.de veröffentlicht.

Im Herbst 2015 wird zudem ein Anhörungsverfahren stattfinden, bei dem die Beteiligten wichtige Impulse und Rückmeldungen zu allen Bereichen des Reformprojekts geben können.

Eine einseitige Beeinflussung durch einzelne Lobbygruppen ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner Sitzung am 8. Oktober 2014 behandelt.

Der Antrag des Berichterstatters, die Petition 15/4093 gemeinsam mit den beiden anderen derzeit anhängigen Petitionen zum neuen Bildungsplan der Regierung als Material zu überweisen, wurde bei 10 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen abgelehnt.

Dem Antrag aus der Mitte des Ausschusses, der Petition 15/4093 nicht abzuwehren, stimmte der Ausschuss mehrheitlich zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

6. Petition 15/1350 betr. Aufenthaltstitel

I. Sachverhalt

Die Petenten begehren die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts.

Bei den Petenten handelt es sich um die 58- und 59-jährigen Eltern sowie deren zwei volljährige Kinder im Alter von 22 und 26 Jahren. Die 26-jährige Tochter ist serbische Staatsangehörige und gehört der ethnischen Minderheit der Roma an. Die Eltern sowie der 22-jährige Sohn sind mutmaßlich kosovarische bzw. serbische Staatsangehörige und gehören ebenfalls der ethnischen Minderheit der Roma an.

Die Petenten reisten im Februar 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge; im Folgenden: BAMF) lehnte mit Bescheid vom November 1993 die Anträge ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz – AuslG – (jetzt: § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen. Gleichzeitig wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung in die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht im Dezember 1995 abgewiesen. Die Anträge auf Zulassung der Berufung wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom März 1996 abgelehnt.

Die im Juni 1998 gestellten Anträge der Petenten auf Durchführung von weiteren Asylverfahren sowie die

Anträge auf Abänderung des Bescheides vom November 1993 bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen hat das BAMF mit Bescheid vom Oktober 1999 abgelehnt. Gleichzeitig wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung in die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom Juli 2001 ab. Das Verwaltungsgericht lehnte auch den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage mit Beschluss vom Februar 2000 ab.

II. Rechtliche Bewertung in Bezug auf Vater und Sohn

Der Vater ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Im Juli 2003 wurde der Vater durch die Ausländerbehörde aufgrund der von ihm verübten Straftaten ausgewiesen. Diese Entscheidung ist bestandskräftig, nachdem vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom September 2006 die Zulassung der Berufung gegen die mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Mai 2006 erfolgte Abweisung der Klage abgelehnt wurde.

Im Februar 2004 lehnte das BAMF den Antrag des Vaters auf Abänderung des Bescheides vom November 1993 bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) ab. Aufgrund der hiergegen erhobenen Klage wurde das BAMF vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom Juni 2004 verpflichtet, festzustellen, dass der Abschiebung des Vaters nach Serbien und Montenegro (einschl. Kosovo) Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 AufenthG) wegen drohender Blutrache entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium beantragte im November 2008 beim BAMF die Prüfung eines Widerrufs der festgestellten Abschiebungshindernisse für den Vater. Das BAMF teilte mit Schreiben vom März 2009 jedoch mit, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nach § 73 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) nicht vorliegen.

Das BAMF teilte aufgrund einer erneuten Anfrage des Regierungspräsidiums mit Schreiben vom August 2013 mit, dass weiterhin die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Begünstigung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG nicht vorliegen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für die Eheleute wurde von der Ausländerbehörde mit Schreiben vom Januar 2012 abgelehnt.

Der Sohn ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ebenfalls mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Mitte Oktober 2012 wurden der Vater sowie der Sohn im Rahmen eines vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg geführten Ermittlungsverfahrens festge-

nommen. Ihnen wurde Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ebenso wie Vergewaltigung vorgeworfen. Eine Verurteilung wegen sexueller Ausbeutung konnte ausweislich einer Feststellung des Strafgerichts wegen abweichender Zeugenaussagen bzw. Untertauchens einer Zeugin nicht erfolgen. Im Dezember 2013 wurde der Vater daraufhin wegen Geiselnahme in Tateinheit mit Freiheitsberaubung sowie wegen Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Sohn wurde im selben Verfahren wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Strafe aus einer vorangegangenen Verurteilung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Der Sohn wurde Anfang Dezember 2013 aus der Haft entlassen. Der Vater befindet sich weiterhin in Haft.

Die Mutter wurde im Dezember 2013 wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung in zwei Fällen und wegen Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Im Februar 2010 wurde der Sohn Vater eines deutschen Kindes. Die Vaterschaft wurde anerkannt. Kindsmutter ist eine der Geschädigten im Strafverfahren, das im Dezember 2013 zu einer Verurteilung des Petenten zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten führte.

Bei einer amtsärztlichen Untersuchung des Vaters im November 2011 wurden verschiedene Erkrankungen diagnostiziert. Es wurde eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

Bei der Mutter wurde durch den Amtsarzt im November 2011 festgestellt, dass aufgrund mehrerer Leiden und den darauf resultierenden Leistungseinschränkungen eine Arbeitsunfähigkeit besteht.

Die Passpflicht der Eheleute wie auch die des Sohnes wurde trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Ausländerbehörde nicht erfüllt.

Die Mutter sowie der Sohn beziehen öffentliche Leistungen.

III. Rechtliche Bewertung in Bezug auf die Tochter

Im Dezember 2007 erhielt die Tochter eine bis Dezember 2009 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG. Anschließend erfolgte eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 104 a Abs. 2 AufenthG bis Ende Dezember 2011. Danach erhielt sie mehrere Fiktionsbescheinigungen gem. § 81 Abs. 4 AufenthG. Der Tochter wurde im Mai 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Die Tochter wurde während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet im Dezember 2013 wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.

Der ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit stellte bei der Tochter Ende 2008 eine dauerhafte Leistungseinschränkung fest. Aufgrund eines Bandscheibenvorfalles und einer ausgeprägten Rumpfmuskelschwäche sollen regelmäßige schwere Hebe- und Tragebelastungen sowie anhaltende Zwangshaltungen der Wirbelsäule nicht erfolgen. Neuere Tatsachen hierzu sind nicht bekannt.

Die Tochter bezieht öffentliche Leistungen.

IV. Ergebnisse der aufenthaltsrechtlichen Überprüfung

Die Eheleute sowie der Sohn erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder einer Niederlassungserlaubnis. Im Übrigen ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Eheleute sowie an den Sohn nicht möglich.

Der Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9 a AufenthG steht bereits entgegen, dass sie die Erteilungsvoraussetzung des § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllen. Danach wird vorausgesetzt, dass sie sich seit fünf Jahren mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Entsprechendes gilt für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG. Sie setzt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ebenfalls voraus, dass sich die Petenten seit fünf Jahren mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Ob daneben auch die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU entgegenstehen, kann offen bleiben.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Eheleute sowie an den Sohn ist nicht möglich.

Soweit sich die Mutter und der Sohn auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Nachdem der Sohn keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat, ist er ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht des Sohnes ist vollziehbar. Es wurde bestandskräftig festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse be-

stehen. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht des Ausländers, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Mutter und der Sohn haben keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden. Sie können auch ebenso wie der Vater kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Sowohl die Mutter als auch der Sohn sind abgelehnte Asylbewerber. Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihnen somit – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an den Vater ist nicht möglich. Aufgrund der Verurteilungen des Vaters steht der Ausschlussgrund des § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AufenthG entgegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an die Eheleute ist nicht möglich, da die Nichterfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG entgegensteht. Weder wird der Lebensunterhalt gesichert noch liegen gültige Reisepässe vor. Gründe, die für ein Absehen der Regelerteilungsvoraussetzungen sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Voraussichtlich steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den Vater auch das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG entgegen. Der Vater wurde im Dezember 2013 wegen Geiselnahme in Tateinheit mit Freiheitsberaubung sowie wegen Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aufgrund des fortbestehenden Abschiebungsverbots (drohende Blutrache im Falle einer Rückkehr ins Heimatland) wird der Vater weiterhin geduldet werden.

Auch eine Abschiebung der Mutter kommt aufgrund des Abschiebungsverbots des Vater nicht in Betracht. Sie wird gem. § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an den Sohn ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist.

Der Sohn hat im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG geschützten familiären Bindungen, welche ein inlandbezogenes Ausreisehindernis begründen könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Aufenthaltsgesetz mit den §§ 27 ff. AufenthG (Aufenthalt aus familiären Gründen) zur Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 6 GG (Ehe und Familie) spezielle Regelungen vorhält. § 25 Abs. 5 AufenthG kann daher – auch in Verbindung mit Art. 8 EMRK – keinen allgemeinen „Auffangtatbestand“ für diejenigen Fälle darstellen, in denen die in den §§ 27 ff. AufenthG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes kann zwar einen Umstand darstellen, der unter Gesichtspunkten des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG aufenthaltsrechtliche Wirkung entfaltet. Allerdings kann Abschiebungsschutz in Form der Vorwirkung aus Art. 6 GG in einem solchen Fall nur gewährt werden, wenn zunächst beide Elternteile bereits in Verhältnissen leben, die die gemeinsame Übernahme der elterlichen Verantwortung und eine gemeinsame Erziehung und Betreuung des Kindes sicher erwarten lassen. Die elterliche Sorge liegt allein bei der Kindsmutter, einer slowakischen Staatsangehörigen. Ob und wie der Kontakt zu seinem Kind besteht, ist nicht bekannt. Eine Lebensgemeinschaft zu der Kindsmutter besteht bereits seit der Geburt des Kindes nicht mehr. Vielmehr kam es seit der Trennung vermehrt zu Übergriffen gegen die ehemalige Lebensgefährtin in Form von Beleidigungen, Körperverletzungen und Hausfriedensbruch, welche auch zur Anzeige gebracht wurden. In der Hauptverhandlung im Juni 2011 nahm die ehemalige Lebensgefährtin zwar die Anschuldigungen zurück und teilte nunmehr mit, dass der Petent ihr gegenüber niemals gewalttätig gewesen sei. Das Gericht konnte jedoch nicht ausschließen, dass diese Aussage aufgrund von Bedrohungen durch den Petenten erfolgte.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise des Sohnes nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Sohn erhielt jeweils nach erfolglosen Asylverfahren Duldungen, die ihm die Aussetzung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung bescheinigten, sodass er nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt vertrauen konnte.

Da der Sohn sich seit 1992 im Bundesgebiet aufhält, ist entsprechend den Erlassen des Innenministeriums vom 16. April 2012 und 24. August 2012 betreffend die Rückführung von Minderheitenangehörigen in die Republik Kosovo die folgende Gesamtabwägung vorzunehmen. Bei dem Sohn führt die Prüfung der Verwurzelung/Entwurzelung im Sinne einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung von Integrationsleistungen und Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsland nicht zum Vorliegen eines Ausreisehindernisses nach Art. 8 Abs. 1 EMRK.

Der Sohn kam im Säuglingsalter von einem Jahr mit seiner Familie nach Deutschland. Dennoch hat er in der Zeit seines Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden.

Wirtschaftliche Bindungen sind nicht zu erkennen. Der Sohn konnte zwar die Hauptschule abschließen, wurde jedoch während seiner schulischen Laufbahn

aufgrund disziplinarischer Maßnahmen von drei Schulen ausgeschlossen. Vor seiner Verurteilung im Dezember 2013 und der Untersuchungshaft arbeitete er als Produktionshelfer.

Auch von einer sozialen Integration in die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung ist im Falle des Sohnes im Hinblick auf seine Straftaten nicht auszugehen. Relevante Integrationsleistungen sind nicht ersichtlich. Von einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet kann nicht ausgegangen werden.

Der Tochter kann keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 bis 25 AufenthG ist, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllt sind.

Zwar erfüllt die Tochter die Aufenthaltszeit von sieben Jahren. Die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG, die Sicherung des Lebensunterhalts, wird durch die Petentin jedoch nicht erfüllt.

Der Ausländerbehörde liegt als letzte schriftliche Information die Bescheinigung einer Berufsfachschule vom Februar 2013 vor, aus der hervorgeht, dass die Tochter bis Mitte 2014 an einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin teilnimmt. Mittlerweile hat die Tochter der Ausländerbehörde jedoch telefonisch mitgeteilt, dass sie die Ausbildung abgebrochen habe und ihr eine Arbeitsstelle in Aussicht gestellt wurde. Daraufhin wurde die Tochter vergeblich aufgefordert, Nachweise über die Beendigung ihrer Ausbildung und ihres aktuellen Einkommens sowie eine Mitgliederbescheinigung ihrer Krankenkasse vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

7. Petition 15/4297 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 26-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Im März 2014 reiste er in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Juni 2014 als unzulässig abgelehnt wurde. Gleichzeitig wurde die Abschiebung des Petenten nach Italien angeordnet. Der hiergegen gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5

VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Juli 2014 abgelehnt. Über die ebenfalls gegen den Bescheid des Bundesamts gerichtete Klage wurde bisher nicht entschieden. Die Abschiebungsanordnung ist seit Juli 2014 vollziehbar.

Der Petent bezieht seit Beginn seines Aufenthalts öffentliche Leistungen.

Nach Angaben in der Petitionsschrift befände sich der Petent seit Anfang August in „Kirchenasyl“. Entsprechende Nachweise liegen jedoch nicht vor.

III.

1. Der Petent hat keinen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet und eine damit verbundene Zurückstellung der Überstellung nach Italien.

Ein Asylantrag ist gem. § 27 a AsylVfG unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Der Petent stellte bereits in Italien einen Asylantrag. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Asylanträge liegt bei dem Mitgliedstaat, bei welchem bereits zuvor ein Asylantrag gestellt wurde.

Die Entscheidung über ein Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO und damit über die Frage, ob eine Überstellung ausgesetzt wird, liegt allein beim Bundesamt. Ferner gibt es seitens des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts keinen Grund zur Annahme von systemischen Mängeln im italienischen Asylverfahren. Auch hatte das Gericht am Wahrheitsgehalt des Vortrages des Petenten große Zweifel. Dies gilt insbesondere bezüglich der angeblichen 17-monatigen Inhaftierung in Italien. Von einer Inhaftierung war bei der Anhörung beim Bundesamt jedenfalls keine Rede.

Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Der Petent hat das Bundesgebiet somit zu verlassen. Das Asylverfahren wird in Italien bearbeitet.

2. Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten im Rahmen der Zuständigkeit des Landes ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Es liegen auch keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse vor, insbesondere sind keine Anhaltspunkte für eine Reiseunfähigkeit ersichtlich.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 8. Oktober 2014 beraten. Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

8. Petition 15/4339 betr. Gnadensache

1. Petitionsvorbringen

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Aussetzung bzw. Aufhebung einer Haftstrafe. Der Sache nach erstrebt sie eine erneute Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von acht Monaten zur Bewährung, nachdem die gerichtliche Aussetzung widerrufen worden ist.

Die Petentin begründet ihre Petition damit, dass sie die gerichtlich festgesetzte Bewährungsauflage, 1.800 Euro in Monatsraten von 150 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen, ab Anfang 2012 durch Raten von 200 Euro und 250 Euro sowie einen Einmalbetrag von 1.350 Euro bis Ende 2013 vollständig erfüllt habe. Allerdings sei im Juli 2013 die Bewährung widerrufen worden. Der Richter habe kein Einsehen gehabt, dass sie kein Einkommen habe. Ihre Beschwerde sei verworfen worden. Plötzlich habe sie am 4. August 2014 eine Ladung zum Strafantritt auf 8. September 2014 erhalten. Ihre letzte Zahlung werde „trotz unendlich vielen OLG-, LG- und Bundesverfassungsurteilen“ nicht anerkannt. Nur 450 Euro würden mit 45 Tagen auf die Strafe angerechnet. Weiter trägt die Petentin vor, ihr Bruder sei schwer krank, seine Ehefrau seit einigen Wochen in stationärer Behandlung, sodass sie sich um ihren 76 Jahre alten Bruder und die 78 Jahre alte Schwägerin kümmern müsse. Auch ihre eigenen Angelegenheiten, die Unterbringung zweier Hunde oder die Auflösung ihres Büros, würden unter einer Inhaftierung leiden.

Aus von der Petentin dem Petitionsausschuss nachgereichten und anderen Unterlagen ergibt sich, dass sie in dieser Angelegenheit zahlreiche Anträge bei verschiedenen Behörden und Gerichten gestellt sowie eine Verfassungsbeschwerde erhoben und Strafanzeige gegen Bedienstete der Staatsanwaltschaft erstattet hat.

2. Verurteilung und Bewährungsverlauf

Die inzwischen 75 Jahre alte Petentin wurde aufgrund der vom 21. Oktober 2010 bis 28. Juli 2011 andauernden Hauptverhandlung am 28. Juli 2011 durch das Amtsgericht – Schöffengericht – wegen vorsätzlicher beharrlicher Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare gewerberechtliche Untersagung in zwei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Der Petentin wurde auferlegt, 1.800 Euro in monatlichen Raten von 150 Euro an einen gemeinnützigen Verein, der die kommunale Kriminalprävention fördert, zu bezahlen. Hinsichtlich dreier Anklagevorwürfe wurde das Verfahren gegen die Petentin eingestellt. Im Übrigen wurde sie freigesprochen. Das Urteil ist seit dem 17. November 2011 rechtskräftig.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petentin durch Bescheid der Stadt vom 17. Januar 2005 die Ausübung bestimmter Gewerbe untersagt wurde. Ihre Rechtsbehelfe dagegen blieben beim Verwaltungsgericht wie beim Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Die Petentin beschloss jedoch, wie schon früher, sich

nicht an eine solche Untersagung zu halten. Sie wurde in zwei Fällen gewerblich tätig, zunächst im Rahmen einer „N. AG“, nach deren polizeilicher Schließung durch eine „N. A. AG“. Formal waren andere Personen Geschäftsführer der Gesellschaft, deren aktive Tätigkeit aber maßgeblich von der Petentin gesteuert wurde. Sie nahm insbesondere auch die finanzielle Seite wahr, wobei es zu regelmäßigen Geldabhebungen kam. Diese Vorgänge wertete das Gericht jeweils als vorsätzliche beharrliche Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare gewerberechtliche Untersagung in zwei Fällen nach den §§ 148 Nummer 1, 146 Absatz 1 Nummer 1 a der Gewerbeordnung.

Im Zeitpunkt der Verurteilung war die Petentin erheblich vorbestraft. Bereits im Jahr 1972 war sie wegen fortgesetzten Betrugs u. a. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt worden. Die Vollstreckung wurde im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt und die Strafe später erlassen. Wegen Betruges u. a. wurde sie 1991 zu der Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Die Strafe wurde 1992 in eine weitere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen Betrügereien einbezogen. Diese Strafe verbüßte die Petentin teilweise. Ein Straffest wurde zur Bewährung ausgesetzt und später erlassen. Neben weiteren Verurteilungen zu Geldstrafen, überwiegend in einem gewerblichen Zusammenhang, fällt eine Verurteilung wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare gewerberechtliche Untersagung zu 100 Tagessätzen Geldstrafe durch Urteil des Amtsgerichts vom 2. Dezember 2004 in Verbindung mit dem Berufungsurteil des Landgerichts vom 28. Dezember 2006 ins Gewicht. Insoweit berücksichtigte das Amtsgericht im gegenständlichen Urteil vom 28. Juli 2011 straferschwerend, dass die Petentin die untersagte Betätigung im Jahr 2005 aufnahm, obwohl sie erst Ende 2004 einschlägig in erster Instanz verurteilt war und sie die Betätigung während der langen Dauer des Berufungsverfahrens fortsetzte.

Das Gericht setzte, unter Zurückstellung erheblicher Bedenken, die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus. Zwar sei die Hartnäckigkeit und Dauer des strafbaren Verhaltens zu sehen. Auch der Verlauf der Hauptverhandlung habe Einsicht der Petentin nicht erkennen lassen. Allerdings sei wegen einschlägiger Tat bis dahin nur Geldstrafe verhängt worden. Auch sei das Alter der (damals) 72 Jahre alten Petentin und die sich daraus ergebende Strafeempfindlichkeit zu sehen, die die Erwartung begründe, dass sie zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs sich eingehend überlegen werde, ob sie weitere Straftaten begehe.

Der Bewährungsaufgabe, 1.800 Euro in monatlichen Raten von 150 Euro zu bezahlen, lagen u. a. folgende Feststellungen des Gerichts zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen zugrunde:

„Die sicher festgestellten derzeitigen Einkünfte der Angeklagten belaufen sich auf eine deutsche Rente über 425,58 Euro sowie eine schweizerische Rente über 238 CHF. Darüber hinaus hat sie seit kürzerem in ihrem Haus einen Mieter, der monatlich 305 Euro an Miete bezahlt.

Die Angeklagte verfügt über einen Pkw der Marke Mercedes SLK sowie einen Mini Cooper.

Die – offensichtlich vorhandenen – weiteren Einkünfte der Angeklagten blieben trotz umfangreicher Beweiserhebungen letztlich im Dunkeln. Zur Bestreitung ihres Lebensstandards muss die Angeklagte jedoch über deutlich höhere Einkünfte als die benannten verfügen, zumal – soweit ersichtlich – auch nur allenfalls in geringem Umfang eine Schuldentilgung erfolgt. Nach den nicht objektivierten Angaben der Angeklagten sei sie ‚über ganz Europa im Rahmen einer internationalen Betriebsprüfung‘ von der Schweiz aus tätig. Sie habe ein ‚festgelegtes Honorar von einmal 10.000 und einmal 30.000 CHF‘. Auch verfüge sie ‚überall über Wohnungen, beispielsweise in Tschechien in der Nähe von Prag, in Polen und der Schweiz‘.

Angesichts des umfangreichen Eindrucks, den sich das Schöffengericht über insgesamt 29 Hauptverhandlungstage bei Anwesenheit der Angeklagten an 27 Hauptverhandlungstagen verschaffen konnte, nimmt die Angeklagte offenkundig einen hohen Lebensstandard für sich in Anspruch. Sie erschien immer mit meist wechselnder hochwertiger Kleidung und trug darüber hinaus umfangreichen Schmuck. Bei der Angeklagten handelt es sich ganz ersichtlich um eine ausgeprägt egozentrische Persönlichkeit mit hochgradigen narzisstischen Anteilen.“

Die nachträglichen Entscheidungen hinsichtlich der Bewährung wurden dem für den Wohnsitz der Petentin zuständigen Amtsgericht übertragen. Bereits im Februar 2012 musste die Zahlung der Geldauflage angemahnt werden, weil die Petentin keine Zahlung leistete. Die Petentin bat daraufhin um die Bankverbindung, obwohl sich diese bereits aus dem Bewährungsbeschluss ergab. Zahlungen erfolgten weiterhin nicht. Vielmehr beantragte die Petentin, größere Beträge zu anderen Terminen bezahlen zu dürfen. Nachdem Nachweise zu ihrem Antrag angefordert wurden, verfolgte sie diesen nicht weiter, sondern kündigte Barzahlung an. Zahlungen leistete sie nicht. Nachdem der Bewährungswiderruf angedroht und sie deshalb zu einer Anhörung auf 2. August 2012 geladen worden war, erkundigte sich die Petentin nach der Anschrift der begünstigten Organisation, obwohl sich diese aus dem Bewährungsbeschluss ergab. Der Richter vermerkte zur Anhörung, die Petentin habe mitgeteilt, sie habe nur geringe Rentenbezüge, erwarte aber aus „internationaler Betriebsprüfung“ Einnahmen in Höhe von 30.000 bis 50.000 Euro. Eine Bareinzahlung sei am Vortag mangels Erreichbarkeit eines zuständigen Mitarbeiters der begünstigten Einrichtung gescheitert. Über ein Konto in Deutschland verfüge sie nicht. Die Bankgebühren für Bareinzahlungen seien ihr zu hoch. Nach eindringlicher Ermahnung übergab sie noch am Tag der Anhörung 200 Euro an die Geschäftsführerin der begünstigten Einrichtung.

Nachdem in den Folgemonaten keine weitere Zahlung erfolgt war, beantragte die Staatsanwaltschaft den Bewährungswiderruf. Die Petentin reagierte auf die Ladung zu einem gerichtlichen Anhörungstermin mit dem Antrag, die Raten auf 50 Euro herabzusetzen, da derzeit Heizöl, Wasser und Gärtner zu bezahlen seien.

Das Gericht lehnte das ab. Im Anhörungstermin vom 22. November 2012 legte sie dem Gericht eine von ihr selbst am selben Tag geschriebene Rechnung an das Amtsgericht über 4.250 Euro vor und bot eine „Abtretungserklärung“ an. Dem trat das Gericht nicht näher. Die Petentin verwies erneut auf zu erwartende Einkünfte in Höhe von 30.000 bis 50.000 Euro, ohne dazu konkret zu werden. Der Richter hielt fest, dass die Petentin zu dem Termin Luxuskleidung trug und mit einem Mercedes SLK angereist war.

Da weiterhin keine Zahlungen geleistet wurden, wurde ein weiterer Anhörungstermin wegen drohenden Widerrufs der Bewährung bestimmt. Für diesen und einen auf Antrag der Petentin neu bestimmten Termin entschuldigte sie sich jeweils mit beruflicher Verhinderung. Ihr wurde Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Darin kündigte sie eine Bareinzahlung von 250 Euro an, was am 18. Februar 2013 auch geschah. Auf eine Mahnung des Gerichts, weitere Zahlungen zu erbringen, behauptete die Petentin, die Geschäftsstelle der Einrichtung sei mehrfach nicht besetzt gewesen. Zugleich kündigte sie eine Amtshaftungsklage gegen den erkennenden Richter beim Amtsgericht an, den sie für das aus ihrer Sicht unsinnige Zahlungsverfahren im Rahmen der von ihm am 28. Juli 2011 gewährten Bewährung verantwortlich ansah.

Da weiterhin keine Zahlungen erbracht wurden, wurde die Petentin am 3. Juni 2013 erneut zum Bewährungswiderruf angehört. Sie gab an, den begünstigten Verein gebe es wohl gar nicht mehr; sie sei 10- bis 20-mal dort gewesen, ohne jemanden anzutreffen. Erneut wies sie auf zu erwartende Einnahmen hin. Zur Zahlungsweise gab sie an, sie könne ein Geschäftskonto einer GmbH, deren Mehrheitsgesellschafterin sie sei, nicht zur Überweisung an den begünstigten Verein nutzen, weil dies einen Gesellschafterbeschluss voraussetze, der ihr zu aufwendig erscheine. Das Gericht forderte die Petentin auf, umgehend die Rückstände zu begleichen. Das geschah nicht. Vielmehr wurde in Erfahrung gebracht, dass die begünstigte Einrichtung trotz eines Geschäftsführerwechsels zu den Geschäftszeiten stets erreichbar war. Der einzige Kontakt mit der Petentin sei eine von ihr am 31. Mai 2013 auf die Mailbox gesprochene Nachricht mit der Bitte um Rückruf wegen einer Bareinzahlung gewesen. Am 3. Juni 2013 sei der Petentin auf ihrer Mailbox eine Kontaktmöglichkeit genannt worden. Sie habe sich aber nicht mehr gemeldet.

Daraufhin hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 2. Juli 2013 die Strafaussetzung zur Bewährung wegen gröblichen und beharrlichen Verstoßes gegen die Bewährungsauflage widerrufen. Die erbrachten 450 Euro wurden gemäß § 56 f Absatz 3 StGB mit 45 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Beim Widerruf hat das Gericht den vorgehend geschilderten Bewährungsverlauf gewürdigt. Jedenfalls bei Einschränkung ihres aufwendigen Lebensstils sei ihr eine Zahlung ohne weiteres möglich gewesen. Sie habe aber nur in unmittelbarem Zusammenhang mit gerichtlichen Maßnahmen Teilzahlungen erbracht. Der Bewährungsverlauf habe deutlich gemacht, dass die Pe-

tentin sich als gänzlich zu Unrecht verurteilt ansehe und in keiner Weise einsehe, die Bewährungsaufgabe zu erfüllen.

Gegen den Widerrufsbeschluss legte die Petentin sofortige Beschwerde ein. Das Landgericht verwarf diese Beschwerde durch Beschluss vom 12. Dezember 2013 als unbegründet. Zur Begründung ist ausgeführt: „Bei der gebotenen Gesamtschau der – ausweislich der rechtskräftigen Vorstrafen – betrügerischen Persönlichkeitsstruktur der Petentin, ihrer vielfachen, nicht eingehaltenen Zahlungsversprechungen und der hierfür abgegebenen, wechselhaften und – entgegen der mehrfachen gerichtlichen Aufforderung – nicht belegten Erklärungen sowie der Eigenangaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (ca. 630 Euro Rente, Hauseigentum, Mehrheitsgesellschafterin einer GmbH, Nutzung eines Mercedes SLK als Firmenfahrzeug) hat auch die Kammer keinen Zweifel, dass die Petentin zur Erfüllung der Geldauflage fähig, jedoch nicht willens war.“ Damit wurde der Bewährungswiderruf am 13. Dezember 2013 rechtskräftig, weil eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts nicht statthaft ist. Das wurde der Petentin auf ihre telefonische Nachfrage nach der Zustellung des Beschlusses auch mitgeteilt.

Dennoch legte die Petentin mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 „sofortige Beschwerde verbunden mit Gnadenantrag“ ein. Außerdem beantragte sie mit Schreiben vom 26. Dezember 2013 „einen formellen Beschluss durch die Kammer“, die am 12. Dezember 2013 ihre Beschwerde rechtskräftig zurückgewiesen hatte. Zur Begründung behauptete sie, die begünstigte Einrichtung sei weiterhin nicht erreichbar. Sie werde den ausstehenden Betrag bis 31. Dezember 2013 bezahlen, womit nach § 56 f Absatz 3 StGB dem Widerruf der Bewährung die Grundlage entzogen werde. Durch Banküberweisung am 30. Dezember 2013 vom Konto der GmbH hat sie 1.350 Euro an die begünstigte Einrichtung erbracht. Das Landgericht wertete das Schreiben der Petentin vom 26. Dezember 2013 als Gegenvorstellung, die aber keinen Erfolg haben könne, weil die nachträgliche Zahlung nichts daran ändere, dass die rechtskräftige Entscheidung vom 12. Dezember 2013 ohne jeden Verfahrensverstoß zustande gekommen sei. Das Oberlandesgericht verwarf durch Beschluss vom 5. Februar 2014 die weitere Beschwerde der Petentin als unzulässig.

3. Gnadenverfahren

Im Hinblick auf das auch als Gnadenantrag bezeichnete Schreiben der Petentin vom 19. Dezember 2013 hat die Staatsanwaltschaft ein Gnadenverfahren eingeleitet. Ein von der Petentin bestellter Verteidiger begründete den Gnadenantrag ergänzend zu dem Vorbringen der Petentin. Er wies darauf hin, dass der Beginn der Straftaten, die Urteilsgegenstand waren, bereits zehn Jahre zurückliege und das Verfahren mit den psychischen Belastungen für die Angeklagte insgesamt sehr lange angedauert habe. Das Alter der Petentin sei zu berücksichtigen; deshalb stelle sich ein Strafvollzug als unverhältnismäßig und als Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Mit der vollständigen

Erfüllung der Geldauflage sei der Sühnefunktion des Strafrechts Genüge getan. Die Petentin habe sich seit der Verurteilung straffrei geführt. In einer ergänzenden Stellungnahme griff die Petentin die Richtigkeit ihrer Verurteilung an und machte geltend, durch den Strafprozess ruiniert worden zu sein.

Nachdem das Gericht dem Gnadengesuch entgegengetreten war, lehnte der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft mit Entschließung vom 15. Mai 2014 einen Gnadenrequis ab. Dagegen legte die Petentin Beschwerde ein. Zur Begründung führte sie aus, dass ihre Zahlung von 1.800 Euro gemäß § 56 f Absatz 3 StGB mit 360 Tagen Freiheitsstrafe anzurechnen sei, da ein Tagessatz von 5 Euro angemessen sei. Deshalb sei eine Vollstreckung der Strafe nicht mehr zulässig. Mit Entschließung des Justizministeriums vom 25. Juli 2014 wurde die Gnadenbeschwerde der Petentin zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 12. August 2014 wandte sich die Petentin mit einem Gnadenantrag an das Staatsministerium. Neben ihren bekannten Einschätzungen der tatsächlichen und rechtlichen Lage teilte sie darin mit, dass sie am 4. August 2014 „plötzlich“ eine Ladung zum Strafantritt auf 8. September 2014 erhalten habe. Sie habe einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub gestellt. Das Staatsministerium leitete den Antrag zuständigkeithalber dem Justizministerium zu. Von dort aus wurde der Petentin mitgeteilt, dass im Hinblick auf die erst kürzlich getroffene Entscheidung, von der abzuweichen kein Grund vorliege, von der Einleitung eines förmlichen Gnadenverfahrens abgesehen werde.

4. Vollstreckungsverfahren

Nachdem die Gnadenbeschwerde der Petentin zurückgewiesen war, hat die Staatsanwaltschaft die Petentin durch Verfügung vom 31. Juli 2014 zum Strafantritt auf den 8. September 2014 geladen. Mit Schreiben vom 4. August 2014 an die Staatsanwaltschaft hat die Petentin einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub gemäß § 456 StPO wegen außerhalb der Strafzwecke liegender Nachteile beantragt. Es sei ungeklärt, ob nicht eine Doppelbestrafung vorliege, weil die 1.350 Euro nicht zurückbezahlt seien und sie dennoch die Freiheitsstrafe verbüßen solle. Außerdem seien verschiedene Gerichtsverfahren anhängig, für deren Führung sie auf 50 bis 70 Ordner Unterlagen, Schreibmaschine und Notebook angewiesen sei. Die Strafe könne sie mit diesen Gegenständen nicht antreten. Mit Schreiben vom selben Tag legte sie bei der Staatsanwaltschaft „sofortige Beschwerde“ gegen die Ladung zum Strafantritt ein. Neben den bekannten Rechtsausführungen verwies sie darauf, dass sie ihren schwer kranken Bruder täglich zu dessen seit einigen Wochen in einer psychiatrischen Einrichtung untergebrachten Ehefrau begleiten müsse. Ihren Vortrag ergänzte sie durch zahlreiche weitere Schreiben und Anlagen. Daraus ergibt sich, dass sie sich mit weiteren Anträgen an das Amtsgericht, das Landgericht und das Oberlandesgericht gewandt hat und auch Strafanzeige gegen Be dienstete der Staatsanwaltschaft erstattet hat.

Mit Verfügung vom 13. August 2014 lehnte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Vollstreckungsaufschub ab. Die Petentin habe ausreichend Gelegenheit gehabt, sich seit der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses am 13. Dezember 2013 auf die bevorstehende Strafvollstreckung einzustellen. Finanzielle und berufliche Nachteile seien als regelmäßig mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafe verbundene Folgen hinzunehmen. Dagegen hat die Petentin Einwendungen erhoben, über die das Gericht zu entscheiden hat. Daraufhin hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 21. August 2014 den Antrag auf Vollstreckungsaufschub zurückgewiesen. Vom Vorliegen der vom Gesetz vorausgesetzten außerhalb des Strafzwecks drohenden Nachteile für den Verurteilten oder dessen Familie (§ 456 StPO) sei schon nach dem Vortrag der Petentin nicht auszugehen. Der Vortrag beschränke sich auf das Bestreiten der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses und ohne jegliche Glaubhaftmachung auf die Gesundheitszustände von Bruder und Schwägerin sowie die Notwendigkeit, Klagebegründungen in finanzgerichtlichen Streitigkeiten fertigen zu müssen. Gegen diesen Beschluss hat die Petentin sofortige Beschwerde eingelegt. Darüber hat das Landgericht noch nicht entschieden.

5. Bewertung

a) Bewährungswiderruf

Ein Hauptanliegen der Petentin ist es darzutun, dass der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung rechtswidrig gewesen und deshalb aufzuheben sei. Jedenfalls sei ihre Zahlung in Höhe von 1.350 Euro zu berücksichtigen und führe dazu, dass die Strafe nicht vollstreckt werden dürfe. Das ist nicht der Fall.

Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch Beschluss des Amtsgerichts vom 2. Juli 2013 ist durch die Verwerfung der dagegen eingelegten sofortigen Beschwerde der Petentin durch Beschluss des Landgerichts vom 12. Dezember 2013 seit dem 13. Dezember 2013 rechtskräftig, weil ein weiteres Rechtsmittel nicht statthaft ist. Daran kann die von der Petentin eingelegte unzulässige weitere Beschwerde ebenso wenig ändern wie die zahlreichen Anträge, die sie seit der Ladung zum Strafantritt bei verschiedenen Gerichten und sonstigen Stellen eingereicht hat. Mit der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses ist die Freiheitsstrafe vollstreckbar. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit entzieht es sich der Bewertung durch den Petitionsausschuss, ob die Gerichte aus dem Bewährungsverlauf zutreffende Schlüsse gezogen haben, insbesondere davon ausgehen konnten, dass die Petentin zur fristgerechten Bezahlung der festgesetzten Raten in der Lage gewesen wäre. Nach Ausschöpfung des gerichtlichen Rechtszuges ist die rechtskräftige Entscheidung verbindlich.

Die nach dem rechtskräftigen Widerruf der Strafaussetzung geleistete Zahlung in Höhe von 1.350 Euro kann in dem Bewährungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das Bewährungsverfahren war vor der Zahlung endgültig abgeschlossen. Das war der Petentin durch die gerichtliche Auskunft, dass ein weiteres

Rechtsmittel nicht statthaft ist, auch bekannt. Insbesondere kann die nachträgliche Zahlung nicht vom Gericht gemäß § 56 f Absatz 3 StGB auf die Strafe angerechnet werden. Auf die unzutreffenden Auffassungen der Petentin zum Umfang der Anrechnung kommt es deshalb nicht an. Die Petentin mag die nach Wegfall der Bewährungsauflage ohne Rechtsgrund erbrachte Zahlung vom Empfänger zurückfordern. Ihr Hinweis auf eine mögliche Doppelbestrafung durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ohne Rückzahlung des Geldes ist nicht nachvollziehbar.

b) Vollstreckungsverfahren

Die Strafe ist seit dem 13. Dezember 2013 vollstreckbar. Es war sachgerecht, dass die Staatsanwaltschaft vor der Ladung zum Strafantritt zunächst den Ausgang des Gnadenerfahrens abgewartet hat. Ob der Petentin ein Vollstreckungsaufschub, der gemäß § 456 Absatz 2 StPO vier Monate nicht übersteigen darf, zu gewähren ist, ist Gegenstand gerichtlicher Entscheidung. Die abschließende Entscheidung des Landgerichts ist abzuwarten.

c) Gnadenerweis

Bei der Beurteilung, ob ein Gnadenerweis in Betracht kommt, fällt zugunsten der Petentin neben der strafreien Führung seit der Verurteilung im Jahr 2011 ins Gewicht, dass sie mit 75 Jahren schon in einem fortgeschrittenen Alter ist, in welchem, wie auch das Gericht berücksichtigt hat, von besonderer Strafempfindlichkeit auszugehen ist. Andererseits ist zu sehen, dass sie die Taten auch bereits in fortgeschrittenem Alter begangen hat. Dabei hat sie sich über einen längeren Zeitraum und besonders nachdrücklich über die Rechtsordnung hinweggesetzt, indem sie die Taten begonnen und fortgesetzt hat, obwohl sie wegen einschlägiger Tat gerade in einem länger andauernden Strafverfahren vor Gericht stand. Die darin zum Ausdruck kommende Haltung, die ihr auferlegten Rechtspflichten nicht zu erfüllen, zeigt sich auch im Bewährungsverlauf. Dieser ist geprägt von Ausflüchten der Petentin. Nur auf nachhaltigen Druck durch den jeweils unmittelbar drohenden Bewährungswiderruf hat sie sich zu zwei Teilzahlungen bereitgefunden. Nachdem der Petentin durch die Verwerfung ihrer Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss klar geworden war, dass die Gerichte sich nicht länger hinhalten lassen, war innerhalb kurzer Zeit ein größerer Geldbetrag verfügbar und auch eine über lange Zeit abgelehnte Banküberweisung war möglich. Das bestätigt den von den Gerichten gewonnenen Eindruck, dass sich aus dem von der Petentin gepflegten Lebenszuschnitt auf das Vorhandensein nicht bekannter Geldmittel schließen lässt. Wegen dieses Verhaltens erweist sich die Petentin als nicht gnadenwürdig.

Auch die vorgetragenen Erschwernisse im Falle der Strafvollstreckung, wie Aufwand für die Wohnung, die erforderliche Unterbringung von Haustieren, die Führung von Prozessen oder die Auflösung eines Büros rechtfertigen einen Gnadenerweis nicht. Mit einer Inhaftierung sind zwangsläufig Nachteile verbun-

den. Diese sind vom Betroffenen hinzunehmen, soll nicht die Vollstreckung von Freiheitsstrafen insgesamt in Frage gestellt werden. Um ihre Angelegenheiten im Hinblick auf die anstehende Inhaftierung zu ordnen, stand der Petentin ausreichend Zeit zur Verfügung.

Neu hinzugekommen ist das Vorbringen, dass ein Bruder aufgrund schwerer Krankheit und stationärer Unterbringung seiner Ehefrau der Betreuung durch die Petentin, beispielsweise durch tägliche Fahrten ins Krankenhaus, bedürfe. Dieser Vortrag ist aber in keiner Weise belegt. Insbesondere wurden ärztliche Atteste über bestehende Krankheiten, deren zu erwartenden Verlauf oder zum konkreten Unterstützungsbedarf nicht vorgelegt. Dieses Vorbringen kann deshalb nicht Grundlage eines Gnadenerweises sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Dr. Scheffold

9. Petition 15/4333 betr. Gnadensache

Der vielfach, wenn auch nicht durchweg einschlägig vorbestrafte Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts E. vom 16. Februar 2011 – unter Einbeziehung des Strafbefehls des Amtsgerichts K. vom 16. Juni 2010 – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Durch den einbezogenen Strafbefehl des Amtsgerichts K. war gegen den Petenten eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro verhängt worden.

Als Bewährungsauflage wurden gegen den Petenten 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit verhängt. Der Bewährungsverlauf gestaltete sich jedoch äußerst schwierig und war von zahlreichen Verfehlungen des Petenten geprägt:

Entgegen seiner Auflage erschien der Petent zunächst nicht bei seiner Bewährungshelferin und erbrachte auch keine Arbeitsstunden. Auf eine richterliche Anhörung hin wurde dem Petenten bis zum 20. August 2011 Frist zur Ableistung der Arbeitsstunden gesetzt. Außerdem wurde er eindringlich auf die Möglichkeit eines Bewährungswiderrufs hingewiesen.

Wegen einer Straftat innerhalb der Bewährungszeit wurde der Petent vom Amtsgericht K. am 17. August 2011 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Auch die Vollstreckung dieser Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, da es sich um keinen einschlägigen Bewährungsbruch gehandelt habe.

Von den verhängten 100 Stunden hatte der Petent im September 2011 23,75 Stunden erbracht. Er legte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für eine Woche vor und erklärte gegenüber seiner Bewährungshelferin, dass er derzeit keine Stunden ableisten könne, da er

schon lange an Depressionen leide und er gerade „keine gute Phase“ habe. Zudem müsse er sich um seine drei Kinder kümmern, da seine Frau nun vermehrt arbeite. Eine von ihm angekündigte Folgebescheinigung legte er nicht vor. Nach einer weiteren richterlichen Anhörung am 25. Oktober 2011, in welcher der Petent wiederum erklärt hatte, sich ganztags um die damals sechs, vier und knapp zwei Jahre alten Kinder kümmern zu müssen, bemühte sich die Bewährungshelferin um Einsatzstellen, bei denen auch sonntags Arbeitsstunden abgeleistet werden können. Dennoch erbrachte der Petent weiterhin keine Arbeitsstunden. Die Vermittlungsstelle teilte hierzu mit, dass der Petent mit vielfältigen Begründungen erklärt habe, weshalb er keinen Kontakt zu den Einsatzstellen habe aufnehmen können.

Hierauf beantragte die Staatsanwaltschaft am 2. Januar 2012 den Widerruf der Strafaussetzung, wozu der Petent angehört wurde. Auch im Rahmen dieser Anhörung gab er an, aufgrund der Betreuung seiner Kinder nicht zu einer Ableistung der Arbeitsstunden in der Lage zu sein. Er hoffe, eine Arbeitsstelle zu finden, sodass sich seine Ehefrau wieder um die Kinder kümmern könne. Hierauf wurde ihm durch das Gericht aufgegeben, unverzüglich mitzuteilen, sobald er eine Arbeitsstelle habe. Die Staatsanwaltschaft nahm in der Folge den Widerrufsanspruch zurück und beantragte eine Verlängerung der Bewährungszeit um sechs Monate, da der Petent innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig geworden sei (s. o.). Mit Beschluss des Amtsgerichts E. vom 7. März 2012 wurde die Bewährungszeit um sechs Monate verlängert.

Da weiterhin keine Arbeitsstunden erbracht wurden, wurde der Petent mit zahlreichen deutlichen Mahnungen des Amtsgerichts E. – beginnend am 10. September 2012 mit einer richterlichen Anhörung und darauf folgenden Schreiben vom 4. Oktober 2012, 13. November 2012, 21. November 2012, 4. Dezember 2012 sowie einem persönlichen Gespräch mit der Bewährungshelferin am 5. Februar 2013 – vergeblich aufgefordert, dem Gericht seinen Arbeitsvertrag zuzusenden, damit seine Arbeits- in eine Geldauflage umgewandelt werden könne. Gegenüber der Bewährungshelferin berichtete der Petent in einem Gespräch am 5. Februar 2013, dass er zwar einen Arbeitsvertrag gehabt habe, inzwischen jedoch wieder gekündigt worden sei. Er sei intensiv auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle. In einer weiteren richterlichen Anhörung am 19. März 2013 – inzwischen über zwei Jahre nach Urteilserslass – erklärte der Petent, dass er arbeitslos sei und sich wieder verstärkt um seine Kinder kümmern müsse, da seine Frau in Vollzeit arbeite; er habe allerdings eine neue Arbeitsstelle „in Aussicht.“ Zudem sei er in der Lage, 50 Euro monatlich auf eine Bewährungsauflage zu bezahlen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts E. vom 8. April 2013 wurde daraufhin der Bewährungsbeschluss vom 16. Februar 2011 in eine Geldauflage in Höhe von 250 Euro, zahlbar in monatlichen Raten à 50 Euro, umgewandelt. Da der Petent bis Juni 2013 nichts auf die Geldauflage bezahlt hatte, sollte er erneut richterlich angehört wer-

den. Zu einem hierzu anberaumten ersten Termin erschien der Petent nicht, bei einem weiteren Termin beteuerte er, dass er bereit sei, die Auflage zu bezahlen. Er wurde erneut eindringlich ermahnt, die restliche Geldauflage pünktlich zu bezahlen. Im Juli und im August 2013 erbrachte der Petent jeweils eine Rate von 50 Euro, im September ging keine weitere Zahlung ein. Gegenüber seiner Bewährungshelferin gab er wiederum an, den Restbetrag bezahlen zu wollen. Erneut wurde er durch Schreiben des Gerichts vom 9. Oktober 2013 dringend angemahnt, die restliche Geldauflage zu bezahlen. Noch im Oktober 2013 erbrachte der Petent weitere 100 Euro, sodass noch ein Restbetrag von 50 Euro ausstand.

Am 11. November 2013 beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der Strafaussetzung, da der Petent nicht nur das Gericht im Hinblick auf die Geldauflage taktierend „hinhalte“, sondern in einem weiteren Verfahren zahlreiche neue Straftaten des Petenten während der Bewährungszeit ans Licht gekommen seien. Der Petent wurde zur Durchführung eines erneuten richterlichen Anhörungstermins angeschrieben, worauf er schriftlich erklärte, aufgrund einer längeren Erkrankung nicht erscheinen zu können. Die ausstehenden 50 Euro habe seine Schwiegermutter vorsätzlich falsch überwiesen in der Hoffnung, dass er in Haft komme. Nachdem er dies festgestellt habe, habe er die 50 Euro sofort überwiesen. Bezüglich der neuen Straftaten habe er ein umfassendes Geständnis abgelegt und zudem zahlreiche weitere Täter benannt. Er sei aufgrund von Drohungen wegen offenstehender Rechnungen „wieder in dieses Milieu gerutscht“. Am 3. Dezember 2013 bestätigte der Aufnahmenempfänger die vollständige Begleichung der Bewährungsauflage. Auch bei seiner Anhörung zu einem möglichen Widerruf der Strafaussetzung betonte der Petent, dass er von „Türken“ zu den neuen Taten gezwungen worden sei, da diese ihn und seine Familie bedroht hätten.

Das Amtsgericht E. verlängerte mit Beschluss vom 22. Januar 2014 die Bewährungszeit um ein weiteres Jahr, da die Bewährungsauflage – wenn auch stark zeitverzögert – letztlich erbracht worden sei. Es sei zudem die persönliche Situation des arbeitslosen Petenten zu berücksichtigen; hinsichtlich des neuen Ermittlungsverfahrens sei – trotz des Geständnisses des Petenten – zunächst dessen Ausgang abzuwarten.

Gegen diesen Beschluss legte die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 17. Juli 2014 des Landgerichts wurde der Beschluss des Amtsgerichts E. aufgehoben und die Strafaussetzung widerrufen; die erbrachten Arbeitsstunden und Zahlungen wurden mit zwei Monaten auf die Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten angerechnet. Die vom Petenten eingeräumten umfangreichen Straftaten, von denen zahlreiche innerhalb des Bewährungszeitraums liegen, hätten gezeigt, dass sich die der Strafaussetzung zugrunde liegende Erwartung künftiger Strafflosigkeit des Petenten nicht erfüllt habe. Dass der Petent insofern ein Geständnis abgelegt und sein Wissen hinsichtlich weiterer Täter freiwillig offenbart habe, könne ebenso wie etwaige Bedrohungen im Rahmen der Strafzumessung des zu erwartenden Strafverfahrens

Berücksichtigung finden. Ein Absehen vom Widerruf vermögen diese Umstände jedoch nicht zu rechtfertigen. Schließlich sei zu sehen, dass bei einer möglichen Verurteilung wegen Taten vor dem 16. Februar 2011 aufgrund der neuerlichen Anklage ohnehin die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe nach §§ 55, 53, 54 StGB im Raum stehe.

Mit Verfügung vom 12. August 2014 war der Petent zum Strafantritt auf den 1. September 2014 geladen worden. Mit Verfügung vom 21. August 2014 wurde die Strafvollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch ausgesetzt. Das zum Gnadenantrag angehörte Amtsgericht E. tritt einem Gnadenerweis nicht entgegen.

Der Petent verfolgt mit seiner Petition vom 15. August 2014 das Ziel, die Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts E. vom 16. Februar 2011 im Wege der Gnade erneut zur Bewährung auszusetzen.

Seine persönlichen Umstände, die er dem Landgericht dargelegt habe, seien im Widerrufsbeschluss nicht ausreichend berücksichtigt worden. So sei er aufgrund seiner Schulden mit drastischen Maßnahmen dazu erpresst worden, weiterhin Drogen zu verkaufen. Ihm sei ein Elektroschocker an den Hals sowie eine 9 mm Pistole an die Schläfe gehalten worden. Auch sei seine Ehefrau mit dem Tode bedroht worden. Zudem habe er in der Zwischenzeit sein komplettes Leben geändert: er habe einen festen Arbeitsvertrag ab 18. August 2014 als Monteur in Aussicht. Schließlich könne seine Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten, sodass seine Inhaftierung bedeuten würde, dass seine Familie wieder von Hartz IV leben müsse, zumal er in diesem Fall Angst um seine Familie haben müsse.

Die Voraussetzungen einer erneuten Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade liegen nicht vor: Durch die umfangreichen, vom Petenten eingeräumten Straftaten auch innerhalb der Bewährungszeit hat dieser die in ihn gesetzte Erwartung, er werde nicht mehr straffällig werden, nicht erfüllt. Zudem hätte er es selbst in der Hand gehabt, dass seine Strafe – selbst unter Berücksichtigung der Verlängerung der Bewährungszeit um sechs Monate – bereits im August 2013 erlassen worden wäre, hätte er die gegen ihn verhängte Geld- bzw. Arbeitsaufgabe ordnungsgemäß erbracht. Stattdessen hat der Petent den Langmut des Gerichts mit immer neuen Ausflüchten dazu genutzt, das Bewährungsverfahren in die Länge zu ziehen.

Die vom Petenten vorgebrachten Gründe wurden vom Landgericht bereits vollumfassend berücksichtigt, sodass für eine Gnadenentscheidung kein Raum ist. Ein Gnadenerweis würde sich letztlich als unzulässige Korrektur der erst jüngst ergangenen Entscheidung des Landgerichts darstellen. Mit dem Landgericht ist vielmehr festzustellen, dass die dargelegten Gründe seines umfangreichen, auch Dritte betreffenden Geständnisses sowie einer etwaigen Bedrohungssituation – sofern sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden – kein solches Gewicht haben, dass sie eine erneute Strafaussetzung rechtfertigen könnten. Diese können jedoch möglicherweise als Strafmilderungser-

wägungen im Rahmen der neuen Hauptverhandlung Berücksichtigung finden.

Sofern eine Verurteilung auch wegen Taten vor dem 16. Februar 2011 erfolgen wird, können die vom Petenten vorgebrachten Umstände gegebenenfalls im Rahmen der dann im Raum stehenden nachträglichen Gesamtstrafenbildung auch im Hinblick auf das der Petition zugrunde liegende Verfahren erwogen werden.

Die vom Petenten befürchteten Auswirkungen seiner Inhaftierung auf die wirtschaftliche Situation seiner Familie schließlich stellen typische Folgen eines Freiheitsstrafenvollzugs dar, die einen Gnadenerweis ebenfalls nicht zu begründen vermögen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

10. Petition 15/3552 betr. Straßenwesen

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen einen Bebauungsplan. Sie erhebt Beschwerde gegen die Art und Weise des geplanten Ausbaus des vom Gemeinderat am 15. Mai 2013 mit Satzung beschlossenen Bebauungsplans. Sie stellt folgende Anträge an den Petitionsausschuss:

Die Baumaßnahme ist bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen.

Der Stadt ist aufzuerlegen dem Verhältnis der Kosten und Nutzen Rechnung zu tragen.

Auf die Offenlegung der W. verbunden mit mehreren neu zu erstellenden Kleinbrücken zu den Hauseingängen ist zu verzichten.

Es erfolgt eine neue Planung und Gestaltung nach den Richtlinien eines „verkehrsberuhigten Ausbaus“.

Auf die Fahrbahnerhöhungen (Plateaus) wird verzichtet.

Aus Sicht der Petenten und betroffenen Anwohner birgt die jetzige Planungsvariante erhebliche Risiken und Mängel.

1. Sachverhalt

Die in Rede stehende Straße liegt im nördlichen Stadtgebiet, etwa 650 m nördlich der historischen Altstadt. Sie verläuft parallel zur weiter östlich verlaufenden L 1201, um dann in ihrem weiteren Verlauf in Richtung Norden in die L 1200 einzumünden.

Die Straße erschließt nicht nur angrenzende Siedlungsbereiche, sondern ist auch Teil der Hauptradwegeachse. Für viele Kinder ist die Straße Teil ihres Schulwegs. Über die L 1200 steht den Fußgängern

eine Querungshilfe (Lichtsignalanlage) zur Verfügung. Östlich der in Rede stehenden Straße befindet sich ein Spielplatz.

Obwohl die Geschwindigkeit in der Straße auf maximal 30 km/h beschränkt ist, findet derzeit ein nicht unerheblicher Durchgangsverkehr statt, der die Straße als „Abkürzung“ nutzt.

In ihrem letzten Teilabschnitt ist die Straße in einem baulich mangelhaften Zustand. Die in diesem Bereich östlich der Straße verlaufende W. ist verdolt.

Seit dem Jahr 2011 haben sich die politischen Gremien der Stadt intensiv mit der gegenwärtigen und der anzustrebenden verkehrlichen Funktion der Straße, ihrer daraus abzuleitenden Neugestaltung und dem wasserwirtschaftlichen Umgang mit der W. befasst. Da für diesen Bereich kein Bebauungsplan existiert, hat die Gemeinde am 18. Mai 2011 den Beschluss gefasst einen Bauleitplan aufzustellen. Mit Beschluss vom 15. Mai 2013 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Der Geltungsbereich erstreckt sich dabei auf den nördlichen Abschnitt der Straße sowie die daran anschließenden Randbereiche. Mit der Bekanntmachung am 14. Juni 2013 trat der rechtsverbindliche Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Straßenraums sowie die Öffnung der W.

Die Straße wird nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zweifelsohne attraktiver vor allem für Fußgänger sein. Sie können auf dem Gehweg auf der östlichen Straßenseite, entlang eines begrünten Wasserlaufs gehen – ohne von einem starken und schnellen Kfz-Verkehr begleitet zu werden. Dies gilt wegen der neuen LED-Straßenbeleuchtung auch bei Dunkelheit. Der Gehweg führt entlang eines Grünstreifens und führt am südlichen Ende des Plangebiets zu einem dort gelegenen Spielplatz. Die Stadt wird nach eigenen Angaben selbstverständlich auch künftig mit ihren Mitarbeitern ihrer Pflicht zur Pflege dieser Anlagen nachkommen. Der Gemeinderat hatte nach Angaben der Stadt bei seiner planerischen Entscheidung nicht den Nachteil der Anwohner vor Augen; er ist überzeugt, mit diesen Maßnahmen die städtebauliche Situation auch zugunsten der Anwohner erheblich zu verbessern.

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Straßenraums sowie die Öffnung der W.

Für die im Bebauungsplan vorgesehene Öffnung der Verdolung der W. hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 17. Juni 2013 eine Zuwendung vorgesehen. Das Regierungspräsidium hatte als Termin für den Baubeginn mit Bescheid vom 19. Dezember 2013 den 31. Mai 2014 festgesetzt. Um diese zeitliche Vorgabe einhalten zu können, führte die Stadt daraufhin die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Vergabe der Bauaufträge durch. Mit Anwaltsschriftsatz vom 4. Februar 2014 teilte die Stadt mit, dass der Ausbau

der Straße in Verbindung mit der Öffnung der W. nicht ausgesetzt werden könne, weil die zeitlichen Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid Zwangspunkte setzen würden.

Das Landratsamt als zuständige Fachbehörde teilte folgendes mit:

Im Bereich der in Rede stehenden Straße verläuft die W. In Teilen ist die W. verdolt, in Teilen bereits geöffnet. Die W. ist als Gewässer II. Ordnung von nicht untergeordneter Bedeutung anzusehen. Im Plangebiet entwässert die W. ein Gebiet von ca. 70 ha. Unter anderem dient sie auch als Vorflut für Straßenentwässerungen. Die W. ist in der topografischen Karte als Gewässer dargestellt, im amtlichen digitalen Gewässernetz enthalten und wurde bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten bearbeitet.

Bei mehreren Begehungen, u. a. am 29. Januar 2012 war die W. bis in den Quellbereich wasserführend. Bei anhaltender Trockenheit kann die W., wie viele andere Gewässer ebenfalls, austrocknen. In den Entwürfen der Hochwassergefahrenkarte ist die in Rede stehende Straße bereits bei HQ 10 als überflutet dargestellt.

Im Zuge der erstmaligen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wurden vom Amt daher Bedenken gegen den damaligen Planentwurf vorgebracht, der eine Öffnung der W. nicht vorsah und dem öffentlichen Eigentum am Bett eines Gewässers nicht hinreichend Rechnung trug (§ 4 WG alt, § 5 WG neu).

In mehreren Gesprächen mit der Stadtverwaltung wurde ein Planungskonzept erarbeitet, das den Belangen der Wasserwirtschaft hinreichend Rechnung trägt. Die Umgestaltung der W. wurde mit Entscheidung des Landratsamtes vom 15. Februar 2013 wasserrechtlich zugelassen.

Eine Förderung der Umgestaltung wurde von der Stadt beantragt und nach positiver Beurteilung durch das Amt vom Regierungspräsidium bewilligt. Die anteiligen Kosten für den Ausbau der W. betragen nach Darstellung im Förderantrag ca. 88 200 € bei Gesamtkosten der Straßenausbaus von ca. 357 000 €. Für die Kosten des Gewässerausbaus wurde eine Förderung in Höhe von 50 % beantragt und vom RP am 17. Juni 2013 bewilligt.

Zum Ablauf des Petitionsverfahrens:

Mit Anwaltsschreiben vom 4. Februar 2014 hat die Stadt mitgeteilt, dass der Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums gegenstandslos werde, wenn mit dem Vorhaben nicht bis spätestens zum 31. Mai 2014 begonnen wird. Diese zeitliche Vorgabe sei zugleich Grundlage der Vergabe der hierfür notwendigen Aufträge. Deshalb verbiete es sich, die mit der Petition kritisierten Maßnahmen auszusetzen.

Bereits am 14. Dezember 2013 war die Maßnahme öffentlich ausgeschrieben worden. Die Submission war auf den 23. Januar 2014, 15.00 Uhr datiert und wurde auch termingerecht durchgeführt. Es gingen 6 Angebote ein. Nach Prüfung der Angebote stand ein Unternehmen als bester Bieter fest. Im weiteren Verlauf hat

dieses Unternehmen der Stadt mitgeteilt, Schadensersatzansprüche für den Fall geltend zu machen, dass der Zuschlag nicht oder vom Leistungsverzeichnis abweichend erteilt werden sollte. Am 6. Februar 2014 wurde eine Anliegerinformation durchgeführt. Darin wurden die Anwesenden über die Durchführung der Baumaßnahme informiert. Die Ausführungsplanung wurde vorgestellt. Damit der Auftrag rechtzeitig vor Ende der Zuschlags- und Bindefrist (23. Februar 2014) erteilt werden konnte, wurde dieser am 11. Februar 2014 erstellt, an die Stadtwerke weitergeleitet und am 13. Februar 2014 zur Post gegeben. Nach § 18 Abs. 1 VOB/A ist der Zuschlag möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht. Die Zuschlagsfrist konnte die Stadt auch nicht einseitig verlängern. Das Unternehmen hatte sich ausdrücklich gegen eine Verlängerung ausgesprochen.

2. Rechtliche Würdigung

Die vergaberechtliche Bewertung der Stadt erscheint vertretbar. Es besteht in der Tat die Möglichkeit des Bauunternehmens, sowohl Schadensersatzansprüche als auch Nachtragsansprüche wegen einer Bauzeitverschiebung geltend zu machen, wenn der Baubeginn nicht wie vertraglich vereinbart erfolgt.

Der Petition liegen Bedenken gegen die Straßenplanung, Bedenken gegen die Öffnung der W. und zudem Abwägungsfehler bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zugrunde. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich der Gemeinderat gemäß §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB intensiv mit den Inhalten und Auswirkungen der verschiedenen im Raum stehenden Planungsalternativen auseinandergesetzt, bevor er im Rahmen des Satzungsbeschlusses die letztendlichen Inhalte des Bebauungsplans im Rahmen der planerischen Abwägung festgesetzt hat. Abwägungsfehler sind ihm dabei nicht unterlaufen.

a) Beurteilung der Straßenplanung

Die in Rede stehende Straße ist als Gemeindestraße gemäß § 44 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Straße in der Baulast der Stadt. Gemäß § 9 Abs. 1 StrG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemäß § 48 Abs. 1 und 2 StrG unterliegen die Gemeinden hinsichtlich der ihnen als Träger der Straßenbaulast obliegenden Aufgaben lediglich der Rechtsaufsicht. Damit obliegt dem Land und seinen Behörden ausschließlich die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung obliegt dem Land nicht. Aufgrund der vorliegenden Informationen besteht hier kein Anlass, im Wege der Rechtsaufsicht Maßnahmen von der Stadt zu verlangen. Im Einzelnen:

Aus Sicht der Petenten birgt die jetzige Planungsvariante erhebliche Risiken und Mängel. Die beiden Plateaus seien vor allem für Schulkinder gefährlich. Das nördliche Plateau steigere „infolge Rückstaus auf die Umgehungsstraße L 1200 das Auffahrtsrisiko“, im südlichen Plateaubereich würde sich die Sturzgefahr für Zweiradfahrer erhöhen. Außerdem befürchten die Petenten, dass durch ständige Geschwindigkeitsveränderungen des fließenden Verkehrs schädliche Umwelteinwirkungen entstehen würden.

Das Plateau im Bereich der L 1200 soll ein starkes Beschleunigen nach Verlassen des Einmündungsbereichs verhindern. Da die aus der L 1200 abbiegenden Verkehrsteilnehmer ohnehin abbremsen müssen, ist ein erhöhtes Auffahrtsrisiko infolge des nördlichen Plateaus nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kommt zusätzlich der Überquerbarkeit von Fahrbahnen besondere Bedeutung zu. Durch die geplanten Plateaus wird der Höhenunterschied zwischen Gehweg und Fahrbahn vermindert und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduziert, was die Sicherheit und den Komfort bei der Überquerung der Fahrbahn für Fußgänger erhöht.

Die Ausführung der Rampenneigung zur Anhebung des Straßenniveaus in Form von Plateaus entspricht nach Angaben der Stadt und dem Regierungspräsidium dem gültigen Regelwerk RAST 2006. Bei einer Ausführung gemäß RAST 2006 ist eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten.

Aufeinanderfolgende Plateauerhöhungen in Erschließungsstraßen sollen gleichbleibende Geschwindigkeiten bewirken. Die hier angestrebten konstanten Fahrgeschwindigkeiten mit Verringerung der Verkehrsbelastung sind dazu geeignet, eine Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung zu erwirken.

Grundsätzlich leiten sich gemäß RAST 2006 die Querschnitte von Straßen aus den entwurfsprägenden Nutzungsansprüchen der Verkehrsteilnehmer und der Erschließungsbedeutung der Straßen ab.

Der in Rede stehenden Straße kommt eine Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion zu. Aufgrund dieser Charakterisierung sowie der geringen Längsentwicklung unter 300 m in Verbindung mit der erwarteten Verkehrsstärke ist sie der Straßenkategorie Wohnstraße zuzuordnen.

Die Fahrbahnbreite einer Wohnstraße soll Pkw/Pkw-Begegnungen ermöglichen. Hierfür ist gemäß RAST 2006 eine Breite von 4,75 m erforderlich. Die geplante Breite mit 5,50 m ist somit ausreichend.

Auf Wohnstraßen sind Radverkehrsanlagen gemäß RAST 2006 nicht erforderlich. Für den Begegnungsfall Radfahrer/Pkw sind gemäß RAST 2006 4,0 m erforderlich. Die geplante Fahrbahnbreite von 5,50 m ist somit ausreichend.

Die RAST 2006 enthält Vorgaben für Fahrbahneinengungen an Zwangspunkten, die auch bei den

vorliegend geplanten Fahrbahneinengungen einzuhalten sind, um eine verkehrssichere Ausführung zu gewährleisten. Werden Fahrbahnverengungen errichtet, sollen diese gemäß RASt 2006 durch geeignete Maßnahmen, aus denen sich der mögliche Begegnungsfall unzweifelhaft ergibt, verdeutlicht werden. Die Breite der Fahrbahn innerhalb der Engstelle ist dabei so zu bemessen, dass sie sich von der Breite der zuführenden Fahrbahn erkennbar unterscheidet. Bezüglich Beginn und Länge der Verengung ist die Sicht auf den Gegenverkehr zu überprüfen.

Kurze Einengungen sind bis 500 Kfz/h möglich. Diese Verkehrsmenge wird nach Angaben des Regierungspräsidiums deutlich unterschritten. Bei zweistreifigen Fahrbahnen soll gemäß RASt 2006 bei einer einstreifigen Führung des Kraftfahrzeugverkehrs im Bereich der Fahrbahnverengung die Fahrbahnbreite 3,0 bis 4,75 m betragen. Auch hier hält die Straßenplanung nach Angaben der Stadt und des Regierungspräsidiums die Vorgaben der RASt 2006 ein.

Bei der gegebenen Straßenkategorie Wohnstraße ist als Anforderung gemäß Ziffer 5.2.2 der RASt 2006 der Begegnungsfall Pkw/Pkw zu ermöglichen. Hierfür ist eine Fahrbahnbreite von 4,75 m erforderlich. Bei der vorgesehenen Tempo-30-Regelung ist auch der Begegnungsfall Pkw/Lkw mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen möglich, für den mindestens 5,0 m erforderlich sind. Mit 5,50 m ermöglicht die geplante Breite somit sowohl den Begegnungsfall Pkw/Lkw als auch den Begegnungsfall Pkw/Müllfahrzeug. Die Erstellung des geplanten Gehwegs begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Frage der Zweckmäßigkeit wird von der Rechtsaufsicht nicht überprüft.

b) Straßenbeleuchtung

Der Petent macht geltend, dass die Erstellung des geplanten Gehwegs in der Straße nicht sinnvoll sei, weil u. a. die bestehende Straßenbeleuchtung mit großem Aufwand und damit verbundenen Kosten auf die andere Straßenseite verlegt werden müsste. Die Petenten meinen, es sei unnötig, „die bestehende Straßenbeleuchtung mit großem Aufwand und damit verbundenen Kosten auf die andere Straßenseite“ zu verlegen.

Die in Rede stehende Straße wird nach Angaben der Stadt insbesondere von Kindern aus nördlichen Quartieren für ihren Schulweg genutzt. Den Fußgängern und Radfahrern steht eine Querungshilfe (Lichtsignalanlage) zur Verfügung. Es ist zweckmäßig, den Gehweg dort zu führen, wo die Querungshilfe mündet. Hinzu kommen städtebauliche Aspekte. Die östliche Seite der in Rede stehenden Straße ist die für Fußgänger infolge der Öffnung der W. künftig attraktivere Straßenseite. Der Spielplatz liegt auf dieser Straßenseite. Hier stehen weniger Häuser als auf der gegenüberliegenden Straßenseite, sodass auch weniger Verkehr den Gehweg quert.

Zu den Kosten der Straßenbeleuchtung teilt die Stadt mit, dass die Neuerrichtung der Straßenbe-

leuchtung auf der östlichen Seite der Straße die Beleuchtungssituation erheblich verbessert. Damit kommt sie ihrer Beleuchtungspflicht nach § 41 Abs. 1 StrG nach. Die hiermit verbundenen Kosten wären nach ihren Angaben in absehbarer Zeit „sowieso“ angefallen.

Durch die Verlegung der Leuchtstellen (Beleuchtungskabel, Trägersystem, Leuchtenkopf) von der West- auf die Ostseite wird der geplante Gehweg künftig so ausgeleuchtet werden, wie es die DIN-Norm 13210 vorsieht. Durch die Verlegung der Leuchtstellen auf die Ostseite werden heute noch typische Beschädigungen an den derzeit am Fahrbahnrand errichteten Trägersystemen zukünftig vermieden.

Es ist nach Angaben der Stadt auch nicht möglich, das heute vorhandene Trägersystem und die heute vorhandenen Leuchtenköpfe nach dem Straßenumbau weiter zu verwenden. Die Leuchtenköpfe sind mit einem Leuchtmittel (Quecksilberdampf lampen) ausgestattet, das ab 2015 nicht mehr berechtigt ist, das sog. CE-Zeichen zu tragen. Damit werden diese Leuchtmittel im Handel nicht mehr erhältlich sein. Die Leuchtenköpfe haben das Ende ihrer technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht und müssen sowieso kurzfristig derart erneuert werden, dass neue Leuchtenköpfe mit modernen und energie- sowie kostensparenden Leuchtmitteln eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hätte der Ersatz der alten Leuchtenköpfe durch LED-Leuchten sowieso angestanden. Mit den LED-Leuchten wird es möglich sein, zwischen 50 % und 80 % der Energie einzusparen, die heute für den Betrieb der mit den Quecksilberdampf lampen ausgestatteten Leuchten aufgewendet werden muss.

Bei den Masten stellt sich für die Stadt die Frage, ob diese nach der Straßenumgestaltung an der Ostseite wieder aufgestellt werden können, ebenfalls nicht. Zwar verfügen Masten grundsätzlich über eine längere technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer als Leuchtenköpfe. Die Masten in der in Rede stehenden Straße weisen jedoch – so die Aussage des beauftragten Ingenieurbüros – „mehr oder weniger fortgeschrittene Innenkorrosion auf“. Es reicht nicht aus, die Masten lediglich zu behandeln (Korrosionsschutz, Anstrich), um diese nochmals zu verwenden. Zudem kostet ein neuer Stahlmast bei den üblichen Standardhöhen lediglich zwischen 70 bis 150 Euro netto. Eine neue LED-Standardleuchte kostet derzeit nach Angaben der Stadt inklusive Montage zwischen 250 bis 350 Euro netto.

Nach § 41 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) obliegt es den Gemeinden „im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, ... , soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist“. Mit der vorgenannten Bestimmung wird der Gemeinde die Pflicht auferlegt, Straßen zu beleuchten; es handelt sich dabei um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg (GemO). Bei weisungsfreien Pflichtaufgaben behält die Gemeinde die Freiheit über das „WIE“, also über die Art und Weise der Erledigung, selbst zu entscheiden. Im Bereich der weisungsfreien Pflichtaufgaben besteht nur eine Rechtsaufsicht des Staates, das heißt, die Überwachung der Gemeinden beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde. Eine Zweckmäßigkeitssaufsicht (und dies ist genau der vom Petenten angesprochene Punkt, denn er hält die geplante Maßnahme „nicht für sinnvoll“) besteht bei weisungsfreien Pflichtaufgaben – wie sie Straßenbeleuchtungsfragen darstellen – nicht. Zu beanstanden im Sinne der Rechtsaufsicht wären Verstöße materieller oder formeller Art gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder gegen rechtmäßig ergangene aufsichtsrechtliche Anordnungen oder Weisungen. Eine Gesetzeswidrigkeit liegt ferner vor, wenn die Gemeinde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch macht.

Von all den genannten Gesichtspunkten sind bei der Planung der Stadt zur Verlegung der Straßenbeleuchtung keine Anhaltspunkte für ein Einschreiten durch rechtsaufsichtliche Maßnahmen erkennbar.

c) Öffnung der W.

Die Darstellungen der Petenten in Bezug auf die rechtliche Einstufung der W. sind unzutreffend. Gemäß § 1 Abs. 5 WG alt (gültig bis 31. Dezember 2013) werden Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung von bestimmten Bestimmungen des WHG ausgenommen.

Nach der h. M. ist ein Entwässerungsgraben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ein künstlich angelegter Graben, der im Wesentlichen nur der Entwässerung der angrenzenden Grundstücke dient, ein Bewässerungsgraben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ein künstlich angelegter Graben, der im Wesentlichen der Bewässerung der anliegenden Grundstücke dient.

Die W. ist als solche nicht künstlich hergestellt, sondern im Plangebiet lediglich teilweise verdolt. Bereits aus diesem Grund ist die W. kein Bewässerungs- oder Entwässerungsgraben von untergeordneter Bedeutung gemäß § 1 Abs. 5 WG alt.

Die Frage, ob ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, ist zwar im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu entscheiden, dabei kann aber eine Orientierung am Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) erfolgen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung dann nicht (mehr) vorliegt, wenn das Niederschlagswasser für einen Entwässerungsgraben 50 ha über-

steigt. Gräben, in die in erheblichem Umfang Abwasser eingeleitet wird, sind nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, da sie der Abwasserbeseitigung dienen.

Auch aus diesem Grund ist die W. kein Gewässer von untergeordneter Bedeutung. Denn die W. ist zum einen im AWGN enthalten und zum anderen entwässert sie ein Gebiet von ca. 70 ha.

Die W. ist daher uneingeschränkt Gewässer, nicht aber als Be- oder Entwässerungsgraben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 1 Abs. 5 WG alt anzusehen. Für das Gewässer gelten die Regelungen des Wasserrechts uneingeschränkt.

Auch bei Anwendung des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg (gültig seit 1. Januar 2014) gelten obige Ausführungen entsprechend. § 2 Abs. 3 S. 1 WG neu und § 1 Abs. 5 WG alt sind inhaltlich identisch.

Die Ausführungen der Petenten sind widersprüchlich. Zum einen vertreten sie die Ansicht, dass die W. ein Entwässerungsgraben nach § 1 Abs. 5 WG alt sei, mit der Konsequenz, dass die §§ 28, 31 WHG keine Anwendungen finden. Zum anderen verweisen sie dann aber im Anschluss auf die §§ 28, 31 WHG. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der W. nicht um einen Entwässerungsgraben von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung. § 1 Abs. 5 WG alt und auch § 2 Abs. 3 S. 1 WG neu finden keine Anwendung. Ein Verweis auf die §§ 28, 31 WHG verfängt dennoch nicht. § 28 WHG betrifft die Einstufung künstlicher und erheblich geänderter Gewässer, § 31 WHG betrifft Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen.

Im Übrigen liegt kein Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen vor: Nach § 6 (2) WHG sollen nicht naturnah ausgebaute Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Nach § 63 Abs. 1 WG alt und § 54 Abs. 1 WG neu (Ausbaukosten) hat der Träger der Unterhaltungslast, soweit dies für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen.

Durch die Teilöffnung wird die W. in diesem Bereich als zusammenhängendes Gewässer wieder erlebbar. Sowohl im Gewässer als auch im Stadtbild sind wesentliche positive Wirkungen anzunehmen. Die Gestaltung trägt den zu berücksichtigenden Belangen der Anlieger in hohem Maße Rechnung, insbesondere werden bestehende Zufahrtsmöglichkeiten aufrechterhalten. Der Hochwasserschutz für die Anlieger wird wesentlich verbessert.

Im Gewässerentwicklungsplan der Stadt (2002) ist die Teilentdolung des Abschnitts mit hoher Priorität dargestellt.

Eine ökologische Aufwertung der W. und eine Verminderung des Hochwasserrisikos kann nur im Zuge der städtebaulichen und verkehrlichen Umge-

staltung der in Rede stehenden Straße mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand vorgenommen werden. Daher ist die vorgesehene Umgestaltung als Teil der städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen geboten.

Die teilweise Öffnung der W., eine wesentliche Verbesserung der gewässerökologischen Situation und eine Verbesserung der Abflussverhältnisse kann nur jetzt in Verbindung mit dem Ausbau der Straße wirtschaftlich vertretbar vorgenommen werden. Ein Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen des Gewässerausbaus besteht in diesem Fall nicht.

Die wasserrechtlichen Ausführungen in der Petitionsschrift sind nicht zutreffend. Das Vorbringen der Petenten ist hinsichtlich der wasserrechtlichen und gewässerökologischen Belange zurückzuweisen.

d) Bebauungsplanverfahren – bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen. Es liegen keine Anhaltspunkte für planungs- und verfahrensrechtliche Verstöße vor.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan – gehört zu den grundsätzlich garantieren Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen können.

Die Stadt begründet die Erforderlichkeit der Planaufstellung insbesondere mit dem schlechten Zustand des nördlichen Abschnitts der in Rede stehenden Straße und der Notwendigkeit des Straßenausbaus.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach den § 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 3 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den Inhalten und Auswirkungen der verschiedenen Planungsalternativen auseinandergesetzt und die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB durchgeführt. Er hat mit dem Satzungsbeschluss den aus seiner Sicht maßgeblichen städtebaulichen Belangen nach § 1 Absatz 6 Nummern 9 und 12 BauGB den Vorrang eingeräumt.

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB sind die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von

Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung besonders zu berücksichtigen.

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes ebenfalls bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Im südöstlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wurde die öffentliche Grünfläche, entsprechend dem Flächennutzungsplan, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Art der baulichen Nutzung, Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und den Wasserflächen entsprechen den möglichen Inhalten eines Bebauungsplans nach § 9 Absatz 1 Nummern 11 und 16 BauGB und § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BauGB am 14. Juni 2013 in Kraft getreten.

Den Petenten steht jedoch die Möglichkeit offen, den Bebauungsplan im Wege einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof in Mannheim überprüfen zu lassen, der die Nichtigkeit des Bebauungsplans feststellen kann. Nach § 47 Absatz 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung stellen. Allerdings ist ein solcher Antrag nach § 3 Absatz 2 BauGB nicht zulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie hofft, mit der Darstellung ihrer Erwägungen, ihren Entscheidungsprozess und den Entscheidungsinhalt für die Petenten in den für sie wichtigen Punkten besser nachvollziehbar und damit akzeptabel zu machen. Nach wie vor ist die Stadt der festen Überzeugung, mit der Neugestaltung vor allem für die Anwohner und für die Kinder auf ihrem Schulweg sowie für die Umwelt eine Verbesserung der städtebaulichen Situation zu bewirken. Rechtsfehler bei der Aufstellung des Bebauungsplans und bei der planerischen Abwägung im Rahmen der Beschlussfassung sind nicht erkennbar.

In der Angelegenheit hat am 19. Mai 2014 ein vor Ort Termin einer Kommission des Petitionsausschusses stattgefunden. Dabei wurde die Sache nochmals mit allen Beteiligten erörtert.

Am 16. Juli 2014 wurde die Petitionsangelegenheit dann im Petitionsausschuss behandelt.

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und erklärte unter anderem, dass die Petenten den Nachtrag gestellt hätten, dass im Falle des Nicht-Rückbaus der Gewässeröffnung die Verkehrsführung im Rahmen des Straßenausbaus in ihrem Sinne gestaltet werden solle.

Die Vorsitzende betonte, dass die Kommunen nicht an das Stillhalteabkommen gebunden seien und die kommunale Selbstverwaltung ein hohes Gut darstelle.

Ein Regierungsvertreter sagte, dass durch die Öffnung des Gewässers eine wesentliche Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt sei. Er ergänzte, die gewässerökologischen Belange, in Form der Renaturierung, seien im Zuge des Ausbaus der Straße bei Möglichkeit mit zu berücksichtigen. Anderenfalls werde längerfristig nichts für die gewässerökologischen Interessen getan. Er sehe, nach den Ausführungen des Berichterstatters, die Angelegenheit das Gewässer betreffend für erledigt.

Der Berichterstatter beantragte, der Petition nicht abzuhelfen. Die Stadt solle aber gebeten werden, nochmals zusätzliche verkehrssichernde und -beruhigende Maßnahmen zu prüfen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Stadt wird gebeten, nochmals zusätzliche verkehrssichernde und -beruhigende Maßnahmen zu prüfen.

Berichterstatter: Zimmermann

31. 10. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen